

Niedersächsisches Ministerialblatt

57. (62.) Jahrgang

Hannover, den 18. 4. 2007

Nummer 15

INHALT

A. Staatskanzlei			
B. Ministerium für Inneres und Sport			
RdErl. 15. 2. 2007, Internet der Polizei des Landes Niedersachsen; Online-Wache	274		
Bek. 1. 3. 2007, Änderung des Stiftungszwecks der Wolfenbütteler Heimatstiftung	274		
Bek. 21. 3. 2007, Anerkennung der Dr. Körber Stiftung	275		
Bek. 22. 3. 2007, Anerkennung der Dr. Fendler Stiftung ...	275		
Bek. 26. 3. 2007, Aufhebung der Drei Vau Ärzt Stiftung ...	275		
Bek. 26. 3. 2007, Sitzverlegung der Futura Stiftung für Kind, Jugend und Kultur	275		
Bek. 29. 3. 2007, Anerkennung der Stiftung Kirche sein – Region Hannover	275		
Bek. 29. 3. 2007, Anerkennung der Stiftung Katholische Altenhilfe im Bistum Hildesheim	275		
Bek. 29. 3. 2007, Anerkennung der Stiftung Neues Leben	276		
C. Finanzministerium			
D. Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit			
E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur			
F. Kultusministerium			
G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr			
H. Ministerium für den ländlichen Raum, Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz			
RdErl. 20. 3. 2007, Langfristige, ökologische Waldentwicklung in den Niedersächsischen Landesforsten (LÖWE-Erlass)	276		
Bek. 23. 3. 2007, Erlaubnis zum Betrieb einer Wettannahmestelle für Pferderennen	282		
Bek. 3. 4. 2007, Erlaubnis zum Betrieb eines Totalisators ...	282		
I. Justizministerium			
K. Umweltministerium			
RdErl. 29. 3. 2007, Vollzug der §§ 47 bis 47 h des Niedersächsischen Wassergesetzes, des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz und Anwendung der Abgabenordnung	282		
Bek. 30. 3. 2007, Genehmigungsbescheid für das Kernkraftwerk Unterweser (Bescheid I/2007); Umgang mit sonstigen radioaktiven Stoffen aus dem Standort-Zwischenlager Unterweser	283		
		Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz	
		VO 20. 3. 2007, Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Verzeichnis der Gewässer II. Ordnung im Gebiet des Unterhaltungsverbandes Nr. 111, Entwässerungsverband Oldersum	283
		VO 21. 3. 2007, Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Verzeichnis der Gewässer zweiter Ordnung für das Verbandsgebiet des Entwässerungsverbandes Norden	284
		Bek. 21. 3. 2007, Feststellung gemäß § 4 NUVPG (Deichverstärkung in Bucksande-Nordloh, Landkreis Ammerland)	284
		Staatliches Fischereiamt Bremerhaven	
		AV 22. 3. 2007, Ausweisung von Muschelkulturbezirken (David de Leeuw Muschelzucht GmbH, Jever)	284
		AV 22. 3. 2007, Ausweisung von Muschelkulturbezirken (David de Leeuw Muschelzucht GmbH, Jever)	285
		AV 22. 3. 2007, Ausweisung von Muschelkulturbezirken (David de Leeuw Muschelzucht GmbH, Jever)	285
		AV 22. 3. 2007, Ausweisung von Muschelkulturbezirken (David de Leeuw Muschelzucht GmbH, Jever)	286
		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig	
		Bek. 30. 3. 2007, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Biogasanlage Wesendorf, Westerholz)	286
		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven	
		Bek. 5. 4. 2007, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Agrar Energien Sottrum GmbH & Co. KG, Reeßum)	286
		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Göttingen	
		Bek. 27. 3. 2007, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Biogasanlage Bilshausen GmbH & Co. KG)	286
		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg	
		Bek. 26. 3. 2007, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Bioenergie Dahlenburg GmbH & Co. KG)	287
		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg	
		Bek. 4. 4. 2007, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Nordland Papier GmbH, Dörpen)	287
		Rechtsprechung	
		Bundesverfassungsgericht	287
		Stellenausschreibungen	287/288

B. Ministerium für Inneres und Sport**Internet der Polizei des Landes Niedersachsen;
Online-Wache****RdErl. d. MI v. 15. 2. 2007 — P 21-02830/1-2.1 —**— **VORIS 21021** —**Bezug:** RdErl. v. 25. 11. 2004 (Nds. MBl. 2005 S. 24)
— **VORIS 21021** —

Die LReg hat sich zur Realisierung eines leistungsfähigen eGovernments das strategische Ziel gesetzt, alle online geeigneten Dienstleistungen und internen Verwaltungsleistungen der Landesverwaltung zu identifizieren und optimierte Online-Verfahren bereit zu stellen.

In diesem Zusammenhang weitet auch die Polizei Niedersachsen ihr Online-Angebot stetig aus.

In das derzeit bestehende Onlineportal www.polizei.niedersachsen.de wurde nun ein Online-Service i. S. einer so genannten Online-Wache integriert, um insbesondere eine zusätzliche Möglichkeit zur Anzeigen- und Hinweiserstattung bei den Polizeidienststellen anbieten zu können. Ein solcher Service kann dazu beitragen, den Bürgerinnen und Bürgern bzw. den Opfern von Straftaten den ersten Schritt zur Polizei zu erleichtern, ggf. vorhandene Berührungängste oder Hemmschwellen abzuschwächen und die verstärkte Nutzung des Internets als Informations- und Kommunikationsmittel auch für die polizeiliche Arbeit stärker nutzbar zu machen.

Gleichzeitig wird der Weg für Online-Anzeigen, die auch bislang schon die Polizei erreicht haben, kanalisiert und optimierten Geschäftswegeregungen unterzogen. Über entsprechende Hinweise an die Benutzerinnen und Benutzer wird zudem gewährleistet, dass die herkömmlichen Kommunikationswege insbesondere für Not- und Gefahrensituationen mit der Online-Wache nicht ersetzt werden. „Online-“ bzw. „Internet-Wachen“ sind damit ein zeitgemäßes, zusätzliches Angebot, um mit den Bürgerinnen und Bürgern in Kontakt zu treten.

Für den Betrieb der Online-Wache der Polizei Niedersachsen gelten die nachfolgenden Regelungen:

1. Vorgangsarten

Die Online-Wache der Polizei Niedersachsen stellt der Benutzerin oder dem Benutzer spezifische Formulare zur Übermittlung von Informationen unter anderem zu strafbaren Sachverhalten zur Verfügung. Die Polizei erhält durch diese formulargestützte Datenübermittlung ein Mehr an Informationen, was bei Hinweisen und Anzeigen zu strafbaren Handlungen konkretere Ansatzpunkte für die Ermittlungen erwarten lässt.

Folgende Formulare sind abrufbar:

1.1 Vorgangsart Kategorie A

Anzeige erstatten

- allgemeine Anzeige
- Fahrraddiebstahl
- Fahrzeugdiebstahl
- Online-Auktionsbetrug
- strafrechtlich relevante Inhalte im Internet.

1.2 Vorgangsart Kategorie B

- Hinweis
 - allgemeiner Hinweis
 - Korruption und Wirtschaftskriminalität
- Dank oder Beschwerde
- Kontakt.

2. Steuerung der Vorgänge**2.1 Kategorie A**

Anzeigen werden anhand der Angaben zum Tatort (Ortsname) vom System automatisch per EPOST 810 an die Leitstelle der zuständigen Polizeiinspektion bzw. die Lage- und Führungszentrale der Polizeidirektion geleitet. Wurden zum Tatort keine Angaben gemacht, wird auf die freiwilligen, persönlichen

Daten zur Benutzerin oder zum Benutzer (ebenfalls Ortsname) zurückgegriffen.

Nach Eingang einer Anzeige findet unverzüglich eine Bewertung und Prüfung auf mögliche Sofortmaßnahmen statt. Anschließend erfolgt eine Steuerung an die für die Bearbeitung örtlich und sachlich zuständige Stelle. Auf den Bezugs-erlass wird in diesem Zusammenhang verwiesen.

Ist aufgrund fehlender Angaben keine Zuordnung möglich, werden die Anzeigen systembedingt an das Landeskriminalamt Niedersachsen, Lage- und Informationszentrum, zur Bewertung und weiteren Steuerung gesandt.

2.2 Kategorie B

Bei Formularen der Kategorie B erhält die Benutzerin oder der Benutzer über ein Pflichtfeld die Möglichkeit, eine Polizeibehörde als Empfänger der EPOST-Nachricht auszuwählen. Nach Eingang bei einer Behörde erfolgt eine Bewertung und Steuerung des Vorgangs.

Hinweise zu Korruption und Wirtschaftskriminalität kann die Benutzerin oder der Benutzer über einen Link direkt im Business Keeper Monitoring System (BKMS) eingeben. Die Steuerung bzw. Bearbeitung dieser Hinweise erfolgt unter Berücksichtigung der diesbezüglichen Richtlinie des Landeskriminalamtes Niedersachsen zur Intensivierung der Verfolgung von Korruptionsdelinquenz vom 30. 9. 2005.

3. Hinweise für die Bearbeitung von Online-Anzeigen**3.1 Rechtliche Hinweise**

Strafanzeigen i. S. des § 158 Abs. 1 StPO sind nicht an eine Form gebunden.

Online-Anzeigen sind daher wie andere mündliche oder schriftliche Anzeigen zu bearbeiten.

Hinsichtlich des Strafantrags gelten die Bestimmungen des § 158 Abs. 2 StPO.

Notwendige Unterschriften sind durch die bearbeitende Dienststelle im Rahmen der laufenden Sachbearbeitung einzuholen; Merkblätter (z. B. StP 2) sind entsprechend zu versenden bzw. auszuhändigen.

3.2 Sonstige Hinweise

Nach Absenden eines Formulars durch die Benutzerin oder den Benutzer erhält diese oder dieser eine vom System generierte Sendebestätigung in Form einer Webseite. Sofern die Benutzerin oder der Benutzer eine E-Mail-Adresse angegeben hat, erhält sie oder er auch eine vom System erstellte Bestätigung-E-Mail. Die Sendebestätigung enthält die Online-Vorgangsnummer, das Datum und die Uhrzeit.

Im Rahmen der Sachbearbeitung sind der Benutzerin oder dem Benutzer weitere Informationen (z. B. bei Strafanzeigen u. a. NIVADIS-Vorgangsnummer und sachbearbeitende Dienststelle) mitzuteilen.

Eine Grunddatenerfassung von Strafanzeigen und anderen relevanten Hinweisen im Vorgangsbearbeitungssystem (VBS) NIVADIS soll zeitnah zum Eingang der Anzeige erfolgen. Bei der Datenerfassung im VBS wird die Online-Wache als einsendende Dienststelle behandelt, die Online-Vorgangsnummer wird übertragen und die EPOST-Nachricht zum Vorgang genommen.

Die Polizeibehörden werden gebeten, Missbrauchsfälle vorerst bis zum 31. 3. 2008 zu dokumentieren.

An die
Polizeibehörden und -einrichtungen

— Nds. MBl. Nr. 15/2007 S. 274

**Änderung des Stiftungszwecks
der Wolfenbütteler Heimatstiftung****Bek. d. MI v. 1. 3. 2007
— RV BS 2.07-11741/40-8 —**

Mit Schreiben vom 1. 3. 2007 hat das MI, Regierungsvertretung Braunschweig, als zuständige Stiftungsbehörde nach § 3 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes vom 24. 7. 1968

(Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), eine Änderung des Stiftungszwecks der Wolfenbütteler Heimatstiftung genehmigt.

Zweck der Stiftung ist es, förderungsbedürftige Kinder und Jugendliche i. S. des Jugendhilferechts zu fördern.

— Nds. MBL Nr. 15/2007 S. 274

Anerkennung der Dr. Körber Stiftung

Bek. d. MI v. 21. 3. 2007
— RV H 2.02 11741/K 39 —

Mit Schreiben vom 21. 3. 2007 hat das MI, Regierungsvertretung Hannover, als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), aufgrund des Stiftungsgeschäfts am 25. 1. 2007 und der diesem beigefügten Stiftungssatzung die Stiftung Dr. Körber Stiftung mit Sitz in Hannover gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist u. a. der Betrieb von gemeinnützigen Altenheimen und anderen Senioreneinrichtungen sowie die Förderung und Unterstützung von gemeinnützigen Institutionen und Projekten im Bereich der Altenpflege.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Dr. Körber Stiftung
Meraner Straße 6
30519 Hannover.

— Nds. MBL Nr. 15/2007 S. 275

Anerkennung der Dr. Fendler Stiftung

Bek. d. MI v. 22. 3. 2007
— RV H 2.02 11741/F 27 —

Mit Schreiben vom 22. 3. 2007 hat das MI, Regierungsvertretung Hannover, als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), aufgrund des Stiftungsgeschäfts am 13. 1. 2007 und der diesem beigefügten Stiftungssatzung die Stiftung Dr. Fendler Stiftung mit Sitz in Hannover gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Dr. Fendler Stiftung
Dr. Franz-Rudolf Fendler
Rautenstraße 5
30519 Hannover.

— Nds. MBL Nr. 15/2007 S. 275

Aufhebung der Drei Vau Ärzttestiftung

Bek. d. MI v. 26. 3. 2007
— RV H 2.02 11741/D 13—

Mit Schreiben vom 19. 2. 2007 hat das MI, Regierungsvertretung Hannover, als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), die Drei Vau Ärzttestiftung mit Sitz

in Neustadt gemäß § 7 Abs. 1 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes i. V. m. den §§ 48, 49, 50 BGB aufgehoben.

Die letzte Anschrift der Stiftung lautet:

Drei Vau Ärzttestiftung
Überm See 8
31535 Neustadt.

— Nds. MBL Nr. 15/2007 S. 275

Sitzverlegung der Futura Stiftung für Kind, Jugend und Kultur

Bek. d. MI v. 26. 3. 2007
— RV H 2.02 11741/F 22—

Mit Schreiben vom 26. 3. 2007 hat das MI, Regierungsvertretung Hannover, als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), die Sitzverlegung der Futura Stiftung für Kind, Jugend und Kultur von Hannover nach Hamburg gemäß § 7 Abs. 3 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes genehmigt.

Die neue Anschrift der Stiftung lautet:

Futura Stiftung für Kind, Jugend und Kultur
Ballindamm 36
20095 Hamburg.

— Nds. MBL Nr. 15/2007 S. 275

Anerkennung der Stiftung Kirche sein — Region Hannover

Bek. d. MI v. 29. 3. 2007
— RV H 2.02 11741/K 40 —

Mit Schreiben vom 29. 3. 2007 hat das MI, Regierungsvertretung Hannover, als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), aufgrund des Stiftungsgeschäfts am 8. 11. 2005 und der diesem beigefügten Stiftungssatzung die Stiftung Kirche sein — Region Hannover mit Sitz in Hannover gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung der Arbeit der katholischen Kirche in der Region Hannover.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Stiftung Kirche sein — Region Hannover
c/o Katholische Kirche in der Region Hannover
Clemensstraße 1
30169 Hannover.

— Nds. MBL Nr. 15/2007 S. 275

Anerkennung der Stiftung Katholische Altenhilfe im Bistum Hildesheim

Bek. d. MI v. 29. 3. 2007
— RV H 2.02 11741/K 41 —

Mit Schreiben vom 29. 3. 2007 hat das MI, Regierungsvertretung Hannover, als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), aufgrund des Stiftungsgeschäfts am 31. 1. 2007 und der diesem beigefügten Stiftungssatzung die

Stiftung Katholische Altenhilfe im Bistum Hildesheim mit Sitz in Hildesheim gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist Förderung, Unterstützung und Weiterentwicklung katholischer Altenarbeit, Altenhilfe und Altenpflege im Bistum Hildesheim.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Stiftung Katholische Altenhilfe im Bistum Hildesheim
Moritzberger Weg 1
31139 Hildesheim.

— Nds. MBl. Nr. 15/2007 S. 275

Anerkennung der Stiftung Neues Leben

Bek. d. MI v. 29. 3. 2007 — RV H 2.02 11741/N 23 —

Mit Schreiben vom 29. 3. 2007 hat das MI, Regierungsvertretung Hannover, als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), aufgrund des Stiftungsgeschäfts am 19. 2. 2007 und der diesem beigefügten Stiftungssatzung die Stiftung Neues Leben mit Sitz in Hannover gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung der Entwicklung und Einpflegung eines neuen Berufsbildes der Begleitung an der Schwelle des Todes durch Forschung, Lehre und Ausbildung.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Stiftung Neues Leben
Kirchwender Straße 6
30175 Hannover.

— Nds. MBl. Nr. 15/2007 S. 276

H. Ministerium für den ländlichen Raum, Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Langfristige, ökologische Waldentwicklung in den Niedersächsischen Landesforsten (LÖWE-Erlass)

RdErl. d. ML v. 20. 3. 2007 — 405-64210-56.1 —

— VORIS 79100 —

— Im Einvernehmen mit dem MU —

Inhaltsübersicht

1. Einleitung

2. Konkretisierung der Grundsätze des Regierungsprogramms

- 2.1 Richtlinien für Bodenschutz und standortgemäße Baumartenwahl
- 2.2 Laubwald- und Mischwaldvermehrung
- 2.3 Ökologische Zuträglichkeit
- 2.4 Bevorzugung natürlicher Waldverjüngung
- 2.5 Verbesserung des Waldgefüges
- 2.6 Zielstärkennutzung
- 2.7 Erhaltung alter Bäume, Schutz seltener und bedrohter Pflanzen- und Tierarten
- 2.8 Aufbau eines Netzes von Waldschutzgebieten
- 2.9 Gewährleistung besonderer Waldfunktionen
- 2.10 Waldrandgestaltung und -pflege
- 2.11 Ökologischer Waldschutz
- 2.12 Ökosystemverträgliche Wildbewirtschaftung
- 2.13 Ökologisch verträglicher Einsatz der Forsttechnik

3. Umsetzung und Kontrolle

- 3.1 Umsetzung des Programms durch die NLF
- 3.2 Zusammenarbeit mit der Naturschutzverwaltung
- 3.3 Zertifizierung
- 3.4 Aufgabe der Betriebsregelung
- 3.5 Periodische Dokumentation

1. Einleitung

Die LReg hat unter Berücksichtigung der forstgeschichtlichen Erfahrungen mit Holznot, Übernutzungen, Großskalamitäten und neuartigen Waldschäden sowie im Einklang mit den gesetzlichen Vorgaben — insbesondere des Wald-, Naturschutz-, Jagd-, Wasser- und Raumordnungsrechts — am 23. 7. 1991 das Niedersächsische Programm zur langfristigen ökologischen Waldentwicklung in den Landesforsten (LÖWE) beschlossen.

Leitbild der langfristigen Waldentwicklung sind standortgemäße, struktur- und artenreiche, leistungsstarke, gesunde, stabile sowie abwechslungsreiche Wälder, in denen alle Waldfunktionen i. S. ökologischer, sozialer und ökonomischer Nachhaltigkeit in bestmöglicher Weise aufeinander abgestimmt sind. Erreicht werden soll dieses Ziel durch einen naturnahen Waldbau, der heute als Bewirtschaftungsprinzip gesellschaftlich und politisch anerkannt ist und dessen Grundlagen wissenschaftlich abgesichert sind.

Das NWaldLG vom 21. 3. 2002 (Nds. GVBl. S. 112), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 10. 11. 2005 (Nds. GVBl. S. 334), sowie das Gesetz über die Anstalt Niedersächsische Landesforsten vom 16. 12. 2004 (Nds. GVBl. S. 616), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 6. 12. 2006 (Nds. GVBl. S. 568), verpflichten die Anstalt Niedersächsische Landesforsten (im Folgenden: NLF), die rd. 340 000 ha Landeswald naturnah zum Wohl der Allgemeinheit zu bewirtschaften. In der Satzung vom 6. 6. 2005 haben sich die NLF zur Umsetzung der Ziele und Grundsätze des Regierungsprogramms LÖWE verpflichtet. Die Ausführungen dieses Erlasses konkretisieren den Umfang und bilden die verbindliche Handlungsgrundlage für die NLF. Sie bestimmen deren Wirtschaftsrahmen ganz wesentlich, gehen dabei über die speziellen gesetzlichen Vorgaben für die Landeswaldbewirtschaftung noch hinaus und beeinflussen somit das Wirtschaftsergebnis im Vergleich zu anderen Waldbesitzerinnen und Waldbesitzern.

Nach dem Gesetz über die Anstalt Niedersächsische Landesforsten soll dies unter der Maßgabe geschehen, dass die Produktion von Holz und anderen Erzeugnissen (Forstwirtschaftsbetrieb im Produktbereich 1) ab dem Jahr 2008 mindestens kostendeckend gestaltet wird. Das Land gewährt für die Produktbereiche 2 bis 5 (Schutz und Waldsanierung, Erholung und Umweltbildung, Leistungen für Dritte, Hoheits- und sonstige behördliche Aufgaben), die im Übrigen auch von diesem Erlass betroffen sind, weiterhin Finanzhilfen.

Darüber hinaus wird im Landeswald schon seit Langem eine besondere Verantwortung für den Naturschutz wahrgenommen. Diese spiegelt sich vor allem in seinem vielfach schon guten bis sehr guten ökologischen Entwicklungszustand, der Vielfalt der Arten und Lebensräume sowie in einem überdurchschnittlich hohen Anteil an Schutzgebieten wider. Die NLF trägt als Eigentümerin des Landeswaldes maßgeblich dazu bei, die Vielfalt an Lebensräumen und damit an Pflanzen- und Tierarten im gesamten Landeswald zu erhalten und zu entwickeln. Dies gilt insbesondere in den Schutzgebieten nach dem Naturschutzrecht (vor allem NATURA 2000, Naturschutzgebiete, Naturparks und Landschaftsschutzgebiete) und in den in Eigenbindung ausgewiesenen Waldschutzgebieten entsprechend ihrer Zielvorgaben. Sie hat damit hinsichtlich der ökologischen Funktion des Waldes wie auch seiner ökonomischen und sozioökonomischen Funktionen eine Vorbildfunktion gegenüber anderen Waldbesitzerinnen und Waldbesitzern.

2. Konkretisierung der Grundsätze des Regierungsprogramms

Die Grundsätze des Regierungsprogramms werden im Folgenden — soweit erforderlich — konkretisiert und ausgeführt.

2.1 Richtlinien für Bodenschutz und standortgemäße Baumartenwahl

Vorrangig ist die Erhaltung bzw. Wiederherstellung der vollen natürlichen Leistungskraft der Waldböden. Sie bilden die Grundlage für gesunde, vielfältige und leistungsstarke Wälder. Die Bildung hochwertigen Grundwassers unter Wald wird dadurch gesichert.

Die natürlichen Standortkräfte sollen nicht nivelliert oder auf ein künstlich höheres Niveau angehoben werden. Dazu gehört auch das Unterlassen dauerhafter Entwässerungsmaßnahmen von Feuchtstandorten. Intakte Böden sind zu pflegen. Durch frühere Misswirtschaft — z. B. nach Heide oder durch Schadstoffeinträge aus der Luft — gestörte Böden sollen wiederhergestellt werden, sofern keine anderen ökologischen Belange entgegenstehen.

In den Landesforsten (im Folgenden: Landeswald) sind ausschließlich Wälder aus standortgemäßen Baumarten zu begründen, dabei sollen natürliche Waldgesellschaften in starkem Maße gepflegt und nachgezogen werden (siehe auch 3. Grundsatz). Grundlage dafür sind die forstlichen Standortkartierungen. Ihre Ergebnisse sind, gegliedert nach ökologischen Wuchsräumen (forstliche Wuchsbezirke), planerisch umzusetzen.

Hierzu wird ausgeführt:

- a) Die Wahl standortgemäßer und herkunftsgesicherter Baumarten und Mischungen ist wesentliche Grundlage eines ökologisch begründeten Waldbaus. Sie nutzt die Standortpotenziale, begrenzt die Anbaurisiken und sichert den wirtschaftlichen Erfolg. Die zu wählenden Waldentwicklungstypen (WET) werden von den NLF in der „Richtlinie zur Baumartenwahl“ festgelegt. Grundsätzlich ist der Anteil heimischer Baumarten zu erhöhen. Ziel ist es, mindestens einen Anteil von 50 v. H. standortgemäßer heimischer Baumarten unter Berücksichtigung der natürlichen Standortvielfalt zu erreichen.

An die Standortanpassung nicht heimischer, vor allem ausländischer Baumarten, sind strenge Anforderungen zu stellen.

- b) In NATURA-2000-Gebieten im Landeswald ist aufgrund der europarechtlichen Verpflichtungen die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der Lebensraumtypen gemäß Anhang der I FFH-Richtlinie bzw. der Arten gemäß der Anhänge von FFH-Richtlinie und Vogelschutz-Richtlinie ein bestimmendes Ziel forstlichen Handelns.
- c) Auf Böden, die durch anthropogene Einwirkungen weder degradiert noch erheblich gestört sind (alte Waldstandorte), darf die natürlich gewachsene Struktur von Humuskörper, Mineralboden und Relief grundsätzlich nicht nachhaltig verändert werden. Ausnahmen können sich beim Umbau von nicht standortgemäßer Bestockung ergeben.
- d) Bei der Bestandesbegründung haben Verfahren, welche die Struktur von Humuskörper und Mineralboden nicht oder nur wenig verändern, Vorrang vor jeweils stärker verändernden Verfahren, soweit damit das Verjüngungsziel in gleicher Weise und mit wirtschaftlich vertretbarem Aufwand erreicht werden kann.
- e) Bodenverdichtungen durch Maschineneinsatz sind — u. a. durch die Wahl eines geeigneten Erschließungssystems — zu vermeiden.
- f) In großräumig durch Luftschadstoffe versauerten Waldböden sind Bodenschutzkalkungen zur Abpufferung weiterer Versauerungen erforderlich. Sie sollen einer Entkopplung der Stoffkreisläufe vorbeugen sowie die natürlichen Zersetzerketten des Bodens schützen und aktivieren.

Schädliche Veränderungen des Bodenchemismus sowie der Pflanzen- und Tierwelt sind dabei zu vermeiden. Naturwälder sind grundsätzlich von Kalkungen auszunehmen. Sie dienen als Referenzflächen. Moorgebiete sind nicht zu kalken. Extrem basenarme Sonderstandorte sollen von der Kalkung ausgenommen werden. Zu Referenzflächen sowie zu Moorgebieten und basenarmen Sonderstandorten sind bei der Kalkung angemessene Abstände einzuhalten.

Die Kalkungsmengen und Wiederholungszeiträume sind an die Standorte, die Belastungssituationen und den jeweiligen Schutzstatus anzupassen. Dies gewährleistet eine Beratung durch die Nordwestdeutsche Forstliche Versuchsanstalt (im Folgenden: NW-FVA).

Es kann notwendig sein, neben Kalk weitere Nährelemente (z. B. Phosphor) zuzuführen, um Nährstoffungleichgewichte auszugleichen, wie sie sich z.B. durch die Stickstoffanreicherungen in unseren Waldökosystemen abzeichnen.

- g) In entwässerten Feuchtbereichen sind nach Möglichkeit die natürlichen Wasserverhältnisse wiederherzustellen, soweit dadurch vorhandener Wald und dessen Nutzung nicht gefährdet wird.

2.2 Laubwald- und Mischwaldvermehrung

Im Landeswald sind zur Erhöhung und zum Schutz der Artenvielfalt in größtmöglichem Umfang Mischwälder zu erzielen. In Anpassung an die jeweiligen ökologischen Verhältnisse genießt die Vermehrung von Laubmischwald einen Vorrang. Reinbestände sind auf die von Natur aus seltenen Extremstandorte zu beschränken.

Der Anteil der Laubbaumarten beträgt im Landeswald gegenwärtig 40 v. H. Er soll langfristig auf 65 v. H. erhöht werden. Der Anteil der Nadelbaumarten dagegen soll sich in diesem Prozess, der für den Gesamtwald der Landesforsten etwa die Spanne eines Bestandeslebens umfassen wird, von 60 auf 35 v. H. verringern.

Aufgrund der Klima- und Bodenbedingungen können 9/10 des Landeswaldes als Mischwald entwickelt werden. Nur 1/10 der Standorte ist so arm oder extrem, dass auf ihnen Reinbestände aus Laub- oder Nadelbäumen nachgezogen werden müssen.

Hierzu wird ausgeführt:

- a) Niedersachsen ist von Natur aus auf seiner überwiegenden Fläche ein Laubwaldgebiet. In Abhängigkeit von den sich ändernden ökologischen Rahmenbedingungen (Klimawandel, Standort) werden daher im Landeswald die Vermehrung und die Entwicklung von Laub- und Mischwäldern angestrebt.
- b) Der Umbau vorhandener Bestockungen, die dem Entwicklungsziel nicht entsprechen, soll zum waldbaulich jeweils richtigen Zeitpunkt unter Berücksichtigung des Produktionszieles und der waldbaulichen Ausgangssituation erfolgen.
- c) Naturverjüngungen, Vor-, Nach- und Unterbauten genießen beim Umbau bzw. bei der Überführung vorhandener Bestockungen Vorrang vor Freiflächenkulturen.
- d) In den WET sind die natürlichen Begleitbaumarten angemessen zu beteiligen.
- e) Der Erhalt und die Förderung autochthoner Straucharten sind in die Bewirtschaftungskonzepte zu integrieren.
- f) Möglichkeiten zur Waldvermehrung sind insbesondere in waldarmen Regionen unter Berücksichtigung sonstiger ökologischer Belange zu nutzen.

2.3 Ökologische Zutraglichkeit

Das im Laufe der Evolution und der natürlichen Waldentwicklung in den verschiedenen Wuchsräumen entstandene Baumartenspektrum soll großräumig gefördert werden.

Die Mischung mit Baumarten, die diesem Baumartenspektrum nicht angehören, ist möglich, soweit dies aus forstlichen Gründen erforderlich ist und dadurch die Waldökosysteme in ihrer Leistungsfähigkeit, Stabilität und Elastizität nicht beeinträchtigt werden.

Hierzu wird ausgeführt:

- a) Der Anbau fremdländischer Baumarten setzt voraus, dass diese sich in die einheimischen Lebensgemeinschaften integrieren lassen und anbauwürdig sind. Sie müssen deshalb standortangepasst, bodenpfleglich, nicht überdurchschnittlich gefährdet, mischbar, natürlich zu verjüngen sowie in differenzierten Waldstrukturen zu entwickeln sein. Nicht heimische Baumarten sollen daher in Mischung mit ökologisch wirksamen Anteilen heimischer Baumarten angebaut werden.

- b) Vorhandene Reinbestände der nicht heimischen Baumarten sind durch Unter-, Vor- und Nachanbau zum waldbaulich richtigen Zeitpunkt in Mischbestände zu überführen.
- c) Die Ausbreitung nicht heimischer und gleichzeitig nicht integrierbarer Holzgewächse soll vermieden werden.

2.4 Bevorzugung natürlicher Waldverjüngung

Soweit der Landeswald nach Standortanpassung und Mischung bereits einem naturnahen Zustand entspricht oder nahe kommt, soll er bevorzugt aus natürlicher Ansamung verjüngt werden.

Soweit noch Pionierbestockungen, nicht standortgemäße und genetisch ungeeignete Wälder vorkommen, sind die Möglichkeiten einer Pflanzung unter dem Schirm des alten Waldes auszuschöpfen.

Dabei sind ökologisch angepasste Saatgut- und Pflanzenherkünfte zu verwenden.

Hierzu wird ausgeführt:

- a) Die NLF stellen eine nachhaltige und zielgerichtete Waldverjüngung sicher.
- b) In kritischer Würdigung der jeweiligen Ausgangslage in einem zu verjüngenden Bestand genießt Naturverjüngung Vorrang vor anderen Verjüngungsverfahren.
- c) Die Verwendung nicht empfohlener Saatgut- und Pflanzenherkünfte ist untersagt. Bei Landschaftsgehölzen soll ausschließlich lokal angepasstes, möglichst autochthones Saat- oder Pflanzgut verwendet werden.
- d) Im Allgemeinen soll von langen Verjüngungszeiträumen ausgegangen werden, um auch die Strukturvielfalt zu erhöhen.
- e) Bei Walderneuerungen auf Freiflächen sollen Pionierstadien natürlicher Sukzessionen einbezogen und waldbaulich genutzt werden. Das endgültige Bestockungsziel (Baumartenanteile, Waldgefüge) soll dadurch nicht gefährdet werden.

2.5 Verbesserung des Waldgefüges

Die Stabilität des Waldes und das Angebot an ökologischen Nischen sollen — außer durch Anpassung an die standörtlichen Möglichkeiten und durch die unterschiedlichen Eigenschaften der Baumarten — auch durch vertikal gegliederte Waldstrukturen erhöht werden. Kahlschläge sollen soweit wie möglich vermieden werden.

Sie sind kleinflächig zulässig, soweit Pionierbestockungen, genetisch ungeeignete oder standortuntypische Bestockungen auf andere Weise nicht in standortgemäße Mischwälder umgewandelt werden können.

Hierzu wird ausgeführt:

- a) Die jeweils angestrebten Ziele des Waldaufbaus werden in den WET nach Baumarten und Mischungen beschrieben.
- b) Waldverjüngungsmaßnahmen — vorzugsweise unter Schirm oder in Femeln — sollen zur Entwicklung dauerhafter vertikaler und horizontaler Waldstrukturen genutzt werden. Kleinstandörtliche Unterschiede sind zu berücksichtigen. Zur Sicherung stabiler Waldgefüge sind Stärke und Wiederkehr der Pflegeeingriffe an die Wachstumsgänge der Baumarten und die jeweiligen waldbaulichen Ausgangssituationen anzupassen.
- c) Kahlschläge sind zum Umbau von Nadelholzbeständen und zur zielgerichteten Verjüngung von Lichtbaumarten im erforderlichen Umfang zulässig. Spezielle Regelungen werden im Habitatbaumkonzept und in baumartenbezogenen Merkblättern konkretisiert. Auf die Vermeidung von Bodenerosion ist zu achten.
- d) Kleine, natürlich entstandene Bestandeslücken sollen nicht bepflanzt werden und der natürlichen Sukzession dienen.

2.6 Zielstärkennutzung

Wald soll alt werden und soweit wie möglich einzelstamm- oder gruppenweise nach Hiebsreife genutzt werden (Zielstärkennutzung).

Hierzu wird ausgeführt:

- a) Zur Erhaltung geschlossener Stoffkreisläufe und zur langfristigen Bindung von CO₂ im aufstockenden Bestand ist die Nutzung soweit wie möglich im Anhalt an die Wertentwicklung der Einzelbäume durchzuführen. Es ist von Produktionszeiträumen auszugehen, die ein Erreichen der Zielstärken gewährleisten. Sie werden begrenzt durch die Gefahr einer einsetzenden Holzentwertung. Die unterstellten Produktionszeiträume dienen der rechnerischen Kontrolle, stehen jedoch mit der tatsächlichen Nutzung hiebsreifer Einzelbäume nicht in unmittelbarer Verbindung.
- b) Die baumartenspezifischen Zieldurchmesser werden in der „Richtlinie zur Baumartenwahl“ festgelegt. Bei ihnen handelt es sich um angestrebte Mindestdurchmesser in Abhängigkeit von Standort und Einzelbaumqualität. Sie werden durch die Betriebsregelung konkretisiert und bemessen sich nach dem höchsten Holzwertertrag unter Beachtung möglicher Holzentwertung, notwendiger Verjüngungs- und Pflegemaßnahmen und der Habitatbaumsicherung. Sie können daher nach Örtlichkeit und zeitlichen Umständen variabel sein und ermöglichen gestreckte Verjüngungszeiträume.
- c) Zielstärkennutzungen sind Eingriffe, an die in der Regel Verjüngungsmaßnahmen gekoppelt sind. Hieraus ergibt sich die Notwendigkeit, zielgerichtete Verjüngungen zu etablieren und die Hiebsführung (Beginn, Stärke und Wiederkehr) an die jeweiligen Lichtansprüche der nachziehenden Baumarten anzupassen.

2.7 Erhaltung alter Bäume, Schutz seltener und bedrohter Pflanzen- und Tierarten

Bei der selektiven Nutzung des Waldes sollen in vermehrtem Umfang und möglichst flächendeckend alte und starke Bäume einzeln, in Gruppen oder Kleinflächen erhalten werden, um Lebensraum für Tiere und Pflanzen der Alterungs- und Zerfallsphasen des Waldes zu sichern (Baumhöhlenbewohner, Insekten, Pilze, Moose, Flechten usw.).

Auf der gesamten Waldfläche kommen viele seltene oder bedrohte Pflanzen- und Tierarten vor. Sie sind im Rahmen der ökologisch ausgerichteten Waldbewirtschaftung zu erhalten und zu fördern.

Seltene und in ihrem Bestand bedrohte heimische Baumarten sollen auf geeigneten Standorten gezielt nachgezogen werden. Ihr genetisches Potenzial ist zu sichern.

Hierzu wird ausgeführt:

- a) Auch außerhalb von festgesetzten Schutzgebieten und -zonen sollen die ökologische Vielfalt gefördert, die gebiets-typische Vegetation und Tierwelt erhalten und entwickelt sowie bedrohte Pflanzen- und Tierarten geschützt werden.
- b) Im Landeswald soll unter Beachtung von Verkehrssicherungspflicht und Unfallverhütung ein Netz von Habitatbäumen entwickelt und langfristig erhalten werden (Habitatbaumkonzept). Die Habitatbäume sollen möglichst in Kleinflächen- bis Gruppengröße ausgewählt, markiert und dem natürlichen Absterben und Zerfall überlassen werden. Dies dient in besonderem Maße dem Artenschutz.
- c) Habitatbäume sind:
- Horstbäume (z. B. für Großvögel wie Schwarzstorch, Seeadler und Rotmilan) und Höhlenbäume,
 - sonstige für den Artenschutz bedeutsame Bäume,
 - stehendes starkes Totholz (BHD — baumartenabhängig — ab 30 bis 50 cm),
 - besondere Baumformen,
 - sonstige lebende Bäume vorrangig der heimischen Arten.
- d) Es sollen rechtzeitig geeignete Altbäume ausgewählt werden, die ein maximales Alter erreichen können und so mittel- bis langfristig wertvolle Habitatbäume werden. Verbliebene Uraltbäume ohne nennenswerte Wertholzanteile (Kopfbäume, Hutebäume, tief bestete Überhälter früherer Mittelwälder) sollen nicht genutzt werden. In

älteren Beständen (in der Regel ab beginnender Zielstärkennutzung) sollen durchschnittlich mindestens fünf Habitatbäume pro Hektar vorhanden sein und in die nächste Waldgeneration überführt werden.

- e) Bei der Auszeichnung der Bestände ist auf die Erhaltung der Habitatbäume zu achten. Sie sind grundsätzlich zu kennzeichnen und von der Holznutzung auszunehmen.
- f) Stehendes Totholz einschließlich abgebrochener Baumstümpfe soll grundsätzlich nicht genutzt werden, soweit Waldschutzgesichtspunkte oder die Verkehrssicherungspflicht dies nicht erforderlich machen. Zusätzlich ist liegendes Totholz zu belassen.
- g) Seltene, in ihrem Bestand bedrohte heimische Baumarten sind zu erhalten. Ihre Verjüngung ist zu fördern. Dazu dient auch das Generhaltungsprogramm des Landes, wonach die Vorkommen zu erheben, zu sichern und nach Möglichkeit zu vermehren sind (Minderheitenschutz).
- h) Im Rahmen der Betriebsregelung wird die praktische Umsetzung des Habitatbaumkonzepts periodisch bilanziert.
- i) Die vorhandenen Biotopkartierungen und Bestandserfassungen sind auszuwerten. Wälder, in denen besonders und streng geschützte Tier- und Pflanzenarten nachgewiesen sind, sind im Rahmen einer dynamischen ökologischen Waldentwicklung so zu gestalten, dass die Lebensräume dieser Arten erhalten und entwickelt werden. Aktive Schutz- und Hilfsmaßnahmen für besonders schützenswerte Arten sind zu unterstützen.

2.8 Aufbau eines Netzes von Waldschutzgebieten

In angemessenem Umfang und repräsentativer Auswahl sollen Waldflächen für typische und seltene Waldgesellschaften gesichert werden, die nicht oder nur mit besonderen Auflagen bewirtschaftet werden. Dazu werden Naturschutzgebiete und Naturwaldreservate eingerichtet*). In den nicht mehr zu bewirtschaftenden Naturwald-Naturschutzgebieten wie auch in den Naturwaldreservaten soll die Nutzung von Holz ruhen. Auf diese Weise sollen Alterungs- und Zerfallsphasen des Waldes mit ihren besonderen Lebensgemeinschaften sich entwickeln können, wodurch auch wissenschaftlich wertvolle Beobachtungsobjekte gesichert werden.

Unabhängig davon sind die durch das Naturschutzgesetz besonders geschützten Biotope zu erhalten.

Darüber hinaus sollen seltene und wertvolle Einzelbiotope auch unabhängig vom gesetzlichen Schutz bei der Waldpflege beachtet und geschont werden.

Hierzu wird ausgeführt:

- a) Aus der besonderen Verantwortung des Landeswaldes für den Naturschutz und aus forstgeschichtlichen Gründen sollen seltene und typische Waldgesellschaften, bewaldete und nicht bewaldete Sonderbiotope, historische Waldnutzungsformen sowie Lebensräume seltener Pflanzen- und Tierarten langfristig erhalten, entwickelt, bewirtschaftet und geschützt werden (Waldschutzgebietskonzept).
- b) Die Waldschutzgebiete werden in Selbstbindung durch die NLF ausgewiesen.
- c) Im Rahmen des Waldschutzgebietskonzepts werden folgende Kategorien ausgewiesen:
 - Naturwälder (NW):
Naturwälder sind Waldflächen ohne Nutzungs- und Pflegemaßnahmen. Sie repräsentieren die für Niedersachsen typischen Standorte und natürlichen Wald-

gesellschaften in den einzelnen Wuchsgebieten. Naturwälder werden unbewirtschaftet ihrer eigendynamischen Entwicklung überlassen und dienen der Erforschung ausgewählter Waldökosysteme. Neben ihrem Naturschutzwert liefern sie wertvolle Informationen für eine auf ökologischen Erkenntnissen beruhende Forstwirtschaft. Die wissenschaftliche Begleitung erfolgt durch die NW-FVA. Aufgrund ihrer herausgehobenen Bedeutung sind Naturwälder grundsätzlich nicht zu verkaufen.

— Naturwirtschaftswälder (NWW):

Naturwirtschaftswälder werden langfristig mit den Baumarten der jeweils potenziell natürlichen Waldgesellschaft bewirtschaftet. Sie dienen der repräsentativen Erhaltung, Entwicklung und entsprechend angepassten nachhaltigen Nutzung naturnaher Wälder in den niedersächsischen Wuchsgebieten. Naturwirtschaftswälder werden vorrangig auf alten Waldstandorten ausgewiesen. Gesellschaftsfremde Baumarten sollen bis zur Zielstärke abwachsen, soweit sie nicht zur Pflege einheimischer Bäume guter Qualität oder zur Vermeidung ihrer unerwünschten Naturverjüngung vorher entnommen werden müssen.

— Lichte Wirtschaftswälder mit Habitatkontinuität (LW):

Lichte Wirtschaftswälder dienen der langfristigen Sicherung von für den Artenschutz wertvollen Eichen-, Eschen-, Birken- und Kiefernwäldern. In diesen Wäldern konnten sich über einen langen Zeitraum artenreiche Lebensgemeinschaften entwickeln, die durch die natürliche Waldentwicklung – vor allem durch die Schattbaumart Buche – wieder zurückgedrängt würden. Die künftige Bewirtschaftung soll darauf abzielen, die Vorherrschaft der Lichtbaumarten zu erhalten.

— Kulturhistorische Wirtschaftswälder (KW):

Kulturhistorische Wirtschaftswälder sind Relikte historischer Waldnutzungsformen. Im Wesentlichen handelt es sich um repräsentative Nieder-, Mittel-, Hute- oder Schneitelwälder, die aufgrund ihrer Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz sowie aus kulturhistorischen Gründen erhalten und entwickelt werden sollen.

— Generhaltungsbestände (GW):

Generhaltungsbestände werden im Rahmen des Generhaltungsprogramms mit dem Ziel bewirtschaftet, die genetischen Informationen bestimmter einheimischer Baum- und Straucharten sowie im Anbau bewährter fremdländischer Baumarten zu sichern.

— Sonderbiotope, Habitate, gefährdete Arten (SB):

Sonderbiotope sind Wälder oder unbewaldete Bereiche mit besonderer Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz. Eine Bewirtschaftung erfolgt nur, wenn dies mit den naturschutzrechtlichen Bestimmungen vereinbar ist.

- d) Im Rahmen der Betriebsregelung wird die Zuordnung der Flächen und Bestände zu den Schutzgebietskategorien fachlich überprüft.
- e) Lebensräume und Lebensstätten besonders und streng geschützter Pflanzen- und Tierarten sind mit geeigneten Maßnahmen zu sichern, zu entwickeln und soweit wie möglich im Waldschutzgebietskonzept zu integrieren.
- f) Vor dem Hintergrund der endgültigen Festlegung der Natura-2000-Gebiete (FFH- und Vogelschutzgebiete) durch die EU-Kommission wird das Waldschutzgebietskonzept von den NLF in Abstimmung mit der Fachbehörde für Naturschutz einer Überprüfung unterzogen.
- g) Die NLF sind im Landeswald zuständig für die Festlegung von Erhaltungsmaßnahmen i. S. des
 - Artikels 3 Abs. 1 der Richtlinie 79/409/EWG und des
 - Artikels 6 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG
 und stellen für Natura-2000-Gebiete und Naturschutzgebiete, soweit erforderlich, Managementpläne bzw. Pflege-

*) Naturwaldreservate werden heute unter dem Begriff Naturwälder geführt. Zusätzlich zu Naturschutzgebieten, und zum Teil deckungsgleich, wurden im Rahmen der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. 5. 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tier- und Pflanzenarten (FFH-Richtlinie) (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. 11. 2006 (ABl. EU Nr. L 363 S. 368), und der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. 4. 1979 über die Erhaltung wild lebender Vogelarten (Vogelschutz-RL) (ABl. EG Nr. L 103 S. 1; 1996 Nr. L 59 S. 61), zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. 11. 2006 (ABl. EU Nr. L 363 S. 368), FFH- und Vogelschutzgebiete ausgewiesen.

und Entwicklungspläne auf. Die Erhaltungsmaßnahmen, Pflege- und Entwicklungspläne bzw. Managementpläne zur Umsetzung von Natura 2000 werden im Einvernehmen mit der Naturschutzverwaltung erarbeitet. Sie werden im Turnus der Betriebsregelung erstellt und verbindlich festgelegt. Die Umsetzung der Pflege- und Entwicklungspläne, der Managementpläne sowie der sonstigen Erhaltungsmaßnahmen im Rahmen von Natura 2000 erfolgt in Zuständigkeit der NLF.

2.9 Gewährleistung besonderer Waldfunktionen

Soweit einzelne Waldfunktionen wie Wasser-, Boden-, Klima-, Sicht-, Immissions-, Lärm- und Biotopschutz sowie die Erholungsfunktion des Waldes mit der Entwicklung eines ökologischen Waldbaus nicht ohnehin in ausreichendem Maße gewährleistet werden können, ist die jeweilige, örtlich herausgehobene Funktion besonders zu entwickeln.

Dazu gehören neben Programmen der Raumordnung und den Bauleitplänen, den Landschaftsplanungen und den Biotopkartierungen der Naturschutzverwaltung die Waldfunktionskarten und Waldbiotopkartierungen der Niedersächsischen Landesforsten die planerische Grundlage.

Schutzfunktionen dürfen durch die Erholungsfunktion nicht gefährdet werden.

Hierzu wird ausgeführt:

- a) Im Wasserschutzwald soll die Bewirtschaftung darauf ausgerichtet sein, die Qualität des Grundwassers sowie stehender und fließender Oberflächengewässer zu sichern und zu verbessern. Die Stetigkeit der Wasserspense soll gewährleistet und zugleich die Gefahr von Hochwasserschäden und Erosion gemindert werden. Bei der Waldbehandlung soll die Erhaltung der Wassergüte gefolgt von der Stetigkeit des Wasserdargebotes und der Sicherung oder Entwicklung einer naturnahen Gewässerstruktur vorrangig berücksichtigt werden. Waldaufbau und Waldbehandlung sollen einen Bodenzustand erhalten oder schaffen, der eine möglichst hohe mechanische und biologische Reinigungskraft besitzt.
- b) Die Ausweisung als Bodenschutzwald hat zum Ziel, den Standort sowie benachbarte Flächen u. a. vor den Auswirkungen von Wasser- und Winderosionen, Bodenrutschungen, Auskolkungen, Erdabbrüchen und Steinschlägen, Auslagerungen, Humusschwund und Bodenverdichtungen zu schützen. Bodenschutzwald soll aus einer schützenden Dauerbestockung mit standortgerechten, tief wurzelnden Baum- und Straucharten bestehen und einen hohen Strukturreichtum aufweisen. Steilhänge über Verkehrswegen sind grundsätzlich in Dauerbestockung zu halten.
- c) Im Klimaschutzwald soll die Waldbehandlung darauf abzielen, besiedelte Bereiche, Kur-, Heil- und Freizeiteinrichtungen sowie Erholungsbereiche, landwirtschaftliche Nutzflächen und Sonderkulturen vor Kaltluftschäden, nachteiligen Windeinwirkungen zu schützen und einen Ausgleich von Temperatur- und Feuchtigkeitsextremen zu schaffen. In Siedlungsbereichen und auf Freiflächen wird das Klima durch großräumigen Luftaustausch verbessert. Die dauerhafte Walderhaltung ist dabei vorrangig.
- d) Im Immissionsschutzwald soll die Waldbewirtschaftung darauf ausgerichtet sein, Schaden verursachende oder belästigende Einwirkungen, die den Menschen direkt oder indirekt über das Medium Luft erreichen, zu mindern. Wohn-, Arbeits- und Erholungsbereiche, land- und forstwirtschaftliche Nutzflächen sowie wertvolle Biotope sollen vor den nachteiligen Wirkungen durch Gase, Stäube, Aerosole und Strahlen geschützt oder zumindest diese Wirkungen vermindert werden. Immissionsschutzwald wird anlagenbezogen, abgestimmt auf die jeweilige Art und Intensität der Immission, behandelt. Der Erhalt des Waldstandortes und des Waldes ist dabei vorrangig sicherzustellen.
- e) Im Lärmschutzwald sollen als negativ empfundene Geräusche von Wohn-, Arbeits- und Erholungsbereichen durch Absenkung des Schalldruckpegels durch eine angepasste Waldbehandlung gedämpft oder ferngehalten werden.

- f) Im Sichtschutzwald soll die Waldbewirtschaftung darauf ausgerichtet sein, Objekte, die das Landschaftsbild nachhaltig empfindlich stören, zu verdecken und vor unerwünschtem Einblick zu schützen.
- g) Wälder, die in besonderem Maße der Erholung der Bevölkerung dienen, sollen möglichst vielfältig und abwechslungsreich sein. Das Wegenetz soll den Erholungsbedürfnissen angepasst sein. Besonders störungsempfindliche Bereiche im Wald wie z. B. Rast-, Nahrungs- und Aufzuchtgebiete besonders und streng geschützter Tierarten, Feuchtgebiete, Fels- und Geröllbereiche sind gegen regelmäßiges Begehen zu schützen und ruhig zu stellen.
- h) Die in der „Richtlinie zur Baumartenwahl“ festgelegten WET beschreiben ein Leitbild für den Waldaufbau und berücksichtigen dessen besondere Schutz- und Erholungswirkungen. In Abhängigkeit von Standort und waldbaulicher Ausgangssituation erfolgt die WET-Wahl auch für Wälder mit besonderen Waldfunktionen auf Grundlage dieser Richtlinie.
- i) Über das Gemeinwohl hinausgehende marktfähige Leistungen des Waldes für besondere Waldfunktionen sollen von den NLF wirtschaftlich genutzt werden.

2.10 Waldrandgestaltung und -pflege

Im Zuge einer konsequenten Entwicklung sind Waldränder besonders zu pflegen. In der Regel sollen sie in angemessener Tiefe aus heimischen Kraut-, Strauch- und Baumarten abwechslungsreich, zur Feldflur abgedacht, aufgebaut und dauernd bestockt gehalten werden. Pflegeeingriffe sind auf den Schutz der konkurrenzschwächeren Pflanzenarten auszurichten. Die Bestandesränder innerhalb des Waldes entlang von Wegen sind vielfältig zu entwickeln.

Hierzu wird ausgeführt:

- a) Im Interesse des Arten- und Biotopschutzes soll die Vernetzungsfunktion von äußeren und inneren Waldrändern erhalten und ggf. durch Entwicklungsmaßnahmen gefördert werden. Aus Gründen des präventiven Waldschutzes sind Waldränder zu pflegen und möglichst artenreich zu entwickeln.
- b) Waldaußenränder als Übergangsräume zwischen dem geschlossenen Wald und der offenen Landschaft sind zu erhalten, weiterzuentwickeln und zu pflegen. Besondere Beachtung soll die Erhaltung alter Waldränder und aktuell für den Tier- und Pflanzenartenschutz wertvoller Waldrandstrukturen genießen. Seltene, lichtbedürftige heimische und standortgemäße Baum- und Straucharten sind ggf. zu pflanzen. Buchendominierte Waldaußenränder, die in der Regel von der hohen Konkurrenzkraft und Dynamik dieser Baumart beherrscht werden, bieten wenig Gestaltungsspielraum. In solchen Fällen sind keine starken Eingriffe sinnvoll. Es erfolgt lediglich eine punktuelle Förderung vorhandener Strukturen. Waldränder entlang von öffentlichen Straßen verlangen hinsichtlich der Verkehrsicherung eine besondere Sorgfalt.
- c) Waldinnenränder bieten im Wald lichtbedürftigen Pflanzen- und Tierarten gute Lebensmöglichkeiten. Entsprechend ist ihnen entlang der Wege in einer ausreichenden Tiefe ein Raum zur natürlichen Entwicklung einzuräumen. Intakte Waldmäntel älterer Bestände sind zu erhalten. Bei der Anlage von Holzlagerplätzen und dem Offenhalten des Wegelichtraumprofils ist auf die Erhaltung abwechslungsreicher Waldinnenränder sowie auf Vorkommen besonders und streng geschützter Arten zu achten.
- d) Waldinnenränder entlang von Fließgewässern, Stillgewässern, Mooren und Felsbereichen sind möglichst der natürlichen Entwicklung zu überlassen. Fehlbestockungen sollen den individuellen Bedingungen des Biotops angepasst allmählich zurückgenommen werden. Insbesondere sind an Fließgewässern und in deren Aue standortfremde Nadelbaumbestände zu entfernen, soweit Aspekte des Artenschutzes dem im Einzelfall nicht entgegenstehen. Eine Unterhaltung von Fließgewässern soll nur bei zwingender Notwendigkeit und so extensiv wie möglich erfolgen.

- e) Die Graben- und Wegerandstreifenpflege ist in sachlich gebotenen Umfang vorzugsweise außerhalb der Vegetationsperiode mit möglichst naturschonenden Verfahren durchzuführen. Dabei sind etwa berührte Biotop- und Artenschutzaspekte zu beachten. Alte Triften und breite Wege sollen für die lichtbedürftige Fauna und Flora offen gehalten werden.
- f) Die Unterhaltung von Feuerschutzstreifen und Waldbrandriegeln bleibt unberührt.

2.11 Ökologischer Waldschutz

Der biologische Waldschutz genießt Vorrang vor technischen Maßnahmen. Diesem Grundsatz entspricht als vorbeugende Maßnahme die Entwicklung und Pflege einer standortangepassten, größtmöglichen Arten- und Strukturvielfalt von Mischwäldern. Sie führt zu optimaler Vernetzung.

Der Einsatz ökosystemfremder Stoffe zur Abwehr von Schäden ist nur zulässig, wenn eine existentielle Gefährdung von Beständen und Wäldern und ihrer Funktionen besteht.

Der Einsatz hat dem Prinzip der relativ höchsten Umweltverträglichkeit zu folgen. Deshalb sind biotechnische Maßnahmen zu bevorzugen.

Soweit sie nicht zur Verfügung stehen oder nicht ausreichen, dürfen nur selektiv wirkende Mittel in der geringstmöglichen Dosis zum Einsatz kommen. Nach Möglichkeit soll ihre Anwendung zur Minimierung der jeweiligen Dosis mit biotechnischen Verfahren kombiniert werden.

Hierzu wird ausgeführt:

- a) Eine Bekämpfung biotischer Schaderreger (Insekten, Mäuse, Pilze) erfolgt nur bei Vorliegen einer bestandesgefährdenden Ausgangslage, unter ausschließlicher Verwendung von zugelassenen Pflanzenschutzmitteln, unter Beachtung der Grundsätze der guten fachlichen Praxis im Pflanzenschutz und unter Anwendung integrierter Verfahren des Waldschutzes.
- b) Der Einsatz von Herbiziden zur Regulierung oder Bekämpfung konkurrierender Begleitvegetation soll grundsätzlich vermieden werden. In Ausnahmefällen, wenn Ankommen bzw. Entwicklung natürlicher oder künstlicher Verjüngung nicht zu erwarten ist oder andere Verfahren nur mit unverhältnismäßigem Mehraufwand durchgeführt werden könnten, ist die Anwendung von Herbiziden auf das vertretbare Mindestmaß zu beschränken. Gleiches gilt für die Bekämpfung nicht heimischer und nicht integrierbarer Pflanzen.
- c) Die NW-FVA arbeitet in der praxisbezogenen Forschung vorrangig an der Entwicklung und Verbesserung von integrierten Waldschutzverfahren. Sie berät und unterstützt die forstliche Praxis bei ihrer Umsetzung.

2.12 Ökosystemverträgliche Wildbewirtschaftung

In Übereinstimmung mit den jagdrechtlichen Bestimmungen sind in angemessenem Umfang Wildbestände als Teil der Waldlebensgemeinschaft zu hegen. Die Entwicklung des ökologischen Waldbaus darf andererseits durch überhöhte Wildbestände nicht gefährdet werden. Die Wildbestände sind folglich durch jagdliche Maßnahmen so zu regulieren, dass die Artenvielfalt und Entwicklung des Waldes zu größerer Naturnähe nicht behindert werden. Auf der Grundlage verbesserter wildökologischer Kenntnisse sollen die Jagdmethoden laufend verbessert werden.

Hierzu wird ausgeführt:

- a) Der Jagdbetrieb in den NLF ist unter Berücksichtigung der wildbiologischen Erkenntnisse und der Belange des Tier- und Artenschutzes vorbildhaft und professionell zur Sicherung der waldbaulichen Investitionen durchzuführen und weiterzuentwickeln.
- b) Er ist so auszurichten, dass ökologisch wertvolle, naturnahe, gesunde, leistungsfähige Waldbestände hoher Wertleistung und sonstige Biotop- und Artenschutzaspekte möglichst ohne Schutzvorkehrungen gegen Wild gepflegt und entwickelt werden können. Gleichzeitig ist ein gesunder, angemessener Wildbestand als Teil der Waldlebensgemeinschaft zu erhalten und zu hegen.

- c) Jagdliche Einrichtungen dürfen für den Arten- und Biotop-schutz wichtige Flächen nicht nachhaltig beeinträchtigen.
- d) Die Lebensgrundlagen des Wildes sind vornehmlich im Rahmen des naturnahen Waldbaus zu sichern und zu verbessern.
- e) Die Pionierbaumarten, wie z. B. Birke, Eberesche, Aspe und Weidenarten müssen ohne besonderen Schutz in ausreichender Zahl aus dem Verbiss wachsen können.
- f) Die Hauptbaumarten (außer Eiche) müssen sich in der Regel auch in Mischung miteinander ohne Schutz verjüngen lassen.
- g) Der begonnene großflächige Umbau der Nadelbaumreinbestände in Mischbestände mit Laubbaumarten muss grundsätzlich ohne Zaun gelingen.
- h) Schäl- und Schlagschäden sind auf ein Maß zu begrenzen, dass die Erreichung der in den WET jeweils angestrebten Ziele nach Masse, Wert, Struktur und Stabilität sowie der Naturschutzziele sichergestellt ist.

2.13 Ökologisch verträglicher Einsatz der Forsttechnik

Die Pflege des Waldes soll behutsam die natürlichen dynamischen Prozesse steuern. Der biologischen Rationalisierung ist also Vorrang einzuräumen.

Die Forsttechnik hat sich an den ökologischen Erfordernissen auszurichten.

Es sind Verfahren anzuwenden, die die Waldböden und die Waldbestände in ihrer Struktur- und Artenvielfalt schonen.

Hierzu wird ausgeführt:

- a) Die Forsttechnik soll so eingesetzt werden, dass sie die Entwicklung eines ökologisch orientierten Waldbaus maßgeblich unterstützt.
- b) Um der Verschiedenheit der angestrebten Waldzustände gerecht zu werden, sind Forsttechnik und Arbeitsverfahren zielkonform weiterzuentwickeln und einzusetzen. Insbesondere Boden- und Bestandesschutzaspekte prägen die Weiterentwicklung der Forsttechnik und haben deren Einsatzbereiche genau zu definieren. Dabei sind Biotop- und Artenschutzaspekte zu berücksichtigen. Dies gilt auch für eine angemessene Walderschließung.

3. Umsetzung und Kontrolle

3.1 Umsetzung des Programms durch die NLF

Die Umsetzung des Regierungsprogramms LÖWE bedarf der übereinstimmenden Bemühungen mehrerer Generationen von Forstleuten. Sie erfolgt in Eigenverantwortung der NLF im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten. Die bisherige Waldentwicklung, regionale und lokale Besonderheiten sowie wirtschaftliche und technische Gegebenheiten können dabei auch Zwischenlösungen erforderlich machen, die die Verwirklichung der endgültigen Ziele jedoch nicht erschweren oder gar unmöglich machen dürfen.

3.2 Zusammenarbeit mit der Naturschutzverwaltung

Entsprechend dem multifunktionalen Leitbild der NLF arbeitet diese in Fragen des Naturschutzes eng und konstruktiv mit den zuständigen Behörden der Naturschutzverwaltung zusammen. Dies gilt insbesondere für den gegenseitigen Informationsaustausch zur Umsetzung der bestehenden europarechtlichen Verpflichtungen des Landes Niedersachsen zur Umsetzung von Natura 2000.

3.3 Zertifizierung

Die NLF lassen sich nach einem anerkannten System zertifizieren. Die Zertifizierungskriterien dürfen den Zielen und Grundsätzen des Regierungsprogramms LÖWE nicht widersprechen.

3.4 Aufgabe der Betriebsregelung

Im Zuge der Betriebsregelung werden die Vorgaben dieses RdErl. konkretisiert. Am Ende jedes Betriebsregelungszeitraumes stellt sie im Rahmen der Nachhaltigkeitskontrolle die Erfüllung der Ziele und Teilziele des Regierungsprogramms fest. Die NLF stellen dabei die Massen- und Wertnachhaltigkeit sicher.

3.5 Periodische Dokumentation

Die NLF dokumentieren und veröffentlichen alle zehn Jahre den Stand der Umsetzung der Vorgaben des Regierungsprogramms LÖWE. Die Dokumentation beinhaltet insbesondere auch eine Nachhaltigkeitsbewertung.

An
die Niedersächsischen Landesforsten
die Nordwestdeutsche Forstliche Versuchsanstalt
den Nationalpark Harz
das Biosphärenreservat Niedersächsische Elbtal
Nachrichtlich:

An
die Landwirtschaftskammer Niedersachsen
die Klosterkammer Hannover
die Oberfinanzdirektion Hannover
den Landesrechnungshof
den Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz
die Unteren Naturschutzbehörden

— Nds. MBl. Nr. 15/2007 S. 276

Erlaubnis zum Betrieb einer Wettannahmestelle für Pferderennen

Bek. d. ML v. 23. 3. 2007 — 103-12256/4-21 —

Gemäß dem Rennwett- und Lotteriegesezt wurde dem Hanoverschen Rennverein e. V. die Erlaubnis erteilt, im Jahr 2007 in

30853 Langenhagen, Theodor-Heuss-Straße 41,
eine Wettannahmestelle für deutsche Totalisatorunternehmen zu betreiben.

— Nds. MBl. Nr. 15/2007 S. 282

Erlaubnis zum Betrieb eines Totalisators

Bek. d. ML v. 3. 4. 2007 — 103-12256/4-5 —

Gemäß § 1 des Rennwett- und Lotteriegesezt wurde dem Reiterverein St. Hubertus Garrel von 1948 e. V. die Erlaubnis erteilt, am 1. 7. 2007 auf der Rennbahn in Garrel einen Totalisator zu betreiben.

— Nds. MBl. Nr. 15/2007 S. 282

K. Umweltministerium

Vollzug der §§ 47 bis 47 h des Niedersächsischen Wassergesezt, des Niedersächsischen Ausführungsgesezt zum Abwasserabgabengesezt und Anwendung der Abgabenordnung

RdErl. d. MU v. 29. 3. 2007 — 25-62005/N —

— VORIS 28200 —

Bezug: a) RdErl. v. 1. 6. 1993 (Nds. MBl. S. 878), geändert durch RdErl. v. 20. 7. 1995 (Nds. MBl. S. 1070) — VORIS 28200 03 00 80 008 —
b) RdErl. v. 1. 6. 1993 (Nds. MBl. S. 878), geändert durch RdErl. v. 20. 7. 1995 (Nds. MBl. S. 1070) — VORIS 28200 06 00 80 008 —

Durch das dritte Gesetz zur Änderung des Nds. AG AbwAG vom 27. 6. 1992 (Nds. GVBl. S. 183) ist der Katalog der für die Festsetzung und Erhebung der Abwasserabgabe entsprechend anzuwendenden Vorschriften der Abgabenordnung (AO) mit

geringen Abweichungen den entsprechenden Verfahrensvorschriften des § 47 d NWG und des § 13 Nds. AG AbwAG angeglichen worden. Damit ist eine möglichst weitgehende Vereinheitlichung der für den Vollzug zu berücksichtigenden Verfahrensvorschriften erreicht worden.

Insofern treten diese Vorschriften an die Stelle des § 59 LHO und die entsprechenden Verwaltungsvorschriften.

Für den Vollzug von Steuergesezt sind nach den o. g. Vorschriften der AO teilweise die Finanzbehörden (§ 155 Abs. 1, §§ 156 und 222 AO) und teilweise die oberste Finanzbehörde der Körperschaft, die die Steuern verwaltet, oder die von ihr bestimmten Finanzbehörden (§§ 163, 227, 234 und 234 AO) zuständig. Aus der entsprechenden Anwendung der AO ergibt sich, dass für die o. g. Entscheidungen anstelle der Finanzbehörden die jeweils die Wasserentnahmegebühr festsetzenden Wasserbehörden zuständig sind und anstelle der obersten Finanzbehörde die Zuständigkeit des MU gegeben ist.

Die Zuständigkeiten und Zustimmungsvorbehalte für diese Aufgaben werden wie folgt geregelt:

1. Stundung nach § 222 AO

Für Entscheidungen über die Stundung sind nach § 222 AO die jeweils für die Festsetzung und Erhebung der Wasserentnahmegebühr zuständigen Wasserbehörden zuständig.

Stundungsentscheidungen der unteren Wasserbehörden bedürfen der Zustimmung der obersten Wasserbehörde, wenn im Einzelfall Beträge über 25 000 EUR gestundet werden sollen oder eine Stundung über einen Zeitraum von mehr als sechs Monaten vorgesehen ist.

Stundungen sind stets unter dem Vorbehalt des Widerrufs auszusprechen.

2. Billigkeitsmaßnahmen nach den §§ 163 und 227 AO, Verzicht auf Stundungszinsen nach § 234 Abs. 2 und auf Aussetzungszinsen nach § 237 AO

Im Festsetzungs- und Erhebungsverfahren können im Fall von Billigkeitsentscheidungen Ansprüche aus dem Gebührenschuldverhältnis zum Ausgleich unbilliger Härten niedriger festgesetzt (§ 163 Abs. 1 AO) oder ganz oder teilweise erlassen (§ 227 AO) werden.

Dabei kann sich die Unbilligkeit aus sachlichen Gründen (Widerspruch zu den Grundsätzen der Gleichheit, des Vertrauensschutzes, von Treu und Glauben, der Zumutbarkeit oder zu dem der gesetzlichen Regelung innewohnenden Zweck sowie Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit) sowie aus persönlichen Gründen (Gefährdung der wirtschaftlichen Existenz oder unverschuldete mangelnde Leistungsfähigkeit und kein Verstoß gegen die Interessen der Allgemeinheit) ergeben.

Dieselben Voraussetzungen gelten auch für den ganzen oder teilweisen Verzicht auf Stundungszinsen nach § 234 AO oder auf Aussetzungszinsen nach § 237 Abs. 4 AO.

Die der obersten Wasserbehörde zustehende Befugnis für Billigkeitsmaßnahmen nach den §§ 163 und 227 AO sowie für den Verzicht auf Stundungszinsen nach § 234 Abs. 2 AO und auf Aussetzungszinsen nach § 237 AO werden auf die Wasserbehörden übertragen, die auch im Übrigen für den Vollzug im Zusammenhang mit der Festsetzung und Erhebung der Gebühr für Wasserentnahmen und die Abwasserabgabe zuständig sind. Entscheidungen der unteren Wasserbehörden nach den §§ 163 und 227 AO bedürfen jedoch der Zustimmung der obersten Wasserbehörden für Beträge von im Einzelfall über 25 000 EUR.

3. Absehen von der Festsetzung nach § 156 Abs. 2 AO

Für Entscheidungen über das Absehen von der Festsetzung der Wasserentnahmegebühr oder Abwasserabgabe sind nach § 156 Abs. 2 AO die jeweils für die Festsetzung und Erhebung der Gebühr zuständigen Wasserbehörden zuständig.

Entscheidungen der unteren Wasserbehörden nach § 156 Abs. 2 AO bedürfen der Zustimmung der obersten Wasserbehörden, wenn der Betrag, von dessen Festsetzung abgesehen werden soll, im Einzelfall 25 000 EUR übersteigt.

4. Säumniszuschläge und Stundungszinsen nach den §§ 234 und 238 bis 240 AO; Erteilung einer allgemeinen Annahmearordnung

Die Berechnung und Festsetzung der Säumniszuschläge (§ 240 AO) und Stundungszinsen (§§ 234 und 239 AO) im Rahmen der Festsetzung und Erhebung der Wasserentnahmegebühr und der Abwasserabgabe obliegt den Wasserbehörden.

5. Schlussbestimmung

Die Bezugsurteile werden aufgehoben.

An

den Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz
die Region Hannover, Landkreise, kreisfreien und großen selbständigen Städte

— Nds. MBL Nr. 15/2007 S. 282

**Genehmigungsbescheid
für das Kernkraftwerk Unterweser
(Bescheid I/2007);**

**Umgang mit sonstigen radioaktiven Stoffen
aus dem Standort-Zwischenlager Unterweser**

Bek. d. MU v. 30. 3. 2007 — 44-40311/7(02) —

Mit Bescheid vom 6. 3. 2007 — 44-40311/7(12.39) — für das Kernkraftwerk Unterweser wurde der Umgang mit sonstigen radioaktiven Stoffen, die beim Betrieb des Standort-Zwischenlagers Unterweser entstehen, nach § 7 des Atomgesetzes (im Folgenden: AtG) i. d. F. vom 15. 7. 1985 (BGBl. I S. 1565), zuletzt geändert durch Artikel 161 der Verordnung vom 31. 10. 2006 (BGBl. I S. 2407), genehmigt. Gemäß § 15 Abs. 3 Satz 2 und § 17 der Atomrechtlichen Verfahrensverordnung i. d. F. vom 3. 2. 1995 (BGBl. I S. 180), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 9. 12. 2006 (BGBl. I S. 2819), werden der verfügbare Teil des Bescheides und die Rechtsbehelfsbelehrung als **Anlage** öffentlich bekannt gemacht.

Je eine Ausfertigung des gesamten Bescheides liegt ab dem 19. 4. 2007 für die Dauer von zwei Wochen während der Dienststunden

- im Dienstgebäude des Niedersächsischen Umweltministeriums (Pfortnerloge), Archivstraße 2, 30169 Hannover, montags bis donnerstags von 7.00 bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 16.00 Uhr, freitags von 7.00 bis 12.00 Uhr und
- im Dienstgebäude des Landkreises Wesermarsch, Poggenburger Straße 15, 26919 Brake, Zimmer 501, montags bis donnerstags von 8.30 bis 15.30 Uhr, freitags von 8.30 bis 12.00 Uhr

zur Einsicht aus.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Der Antragstellerin und den Personen, die Einwendungen erhoben haben, wird die Entscheidung direkt zugestellt.

— Nds. MBL Nr. 15/2007 S. 283

Anlage

**Genehmigungsbescheid
für das Kernkraftwerk Unterweser (KKU)
Bescheid I/2007
Umgang mit sonstigen radioaktiven Stoffen
aus dem Standort-Zwischenlager Unterweser**

I. Verfügung

Aufgrund des § 7 des Gesetzes über die friedliche Verwendung der Kernenergie und den Schutz gegen ihre Gefahren (Atomgesetz — AtG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. 7. 1985 (BGBl. I S. 1565), zuletzt geändert durch Artikel 161 der Verordnung vom 31. 10. 2006 (BGBl. I S. 2407), in Verbindung mit der Verordnung über das Verfahren bei der Genehmigung von Anlagen nach § 7 des Atomgesetzes (Atom-

rechtliche Verfahrensverordnung — AtVfV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. 2. 1995 (BGBl. I S. 180), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. 12. 2006 (BGBl. I S. 2819), wird der

E.ON Kernkraft GmbH, Tresckowstraße 5, 30457 Hannover, als Inhaberin einer Kernanlage i. S. d. § 17 Abs. 6 AtG,

auf den von der E.ON Kernkraft GmbH (EKK) gestellten Antrag vom 27. 3. 2003, Az.: TG-Dr.Z/Ost, i. V. mit dem Schreiben der EKK vom 9. 10. 2006, Az.: VR-Rad/Cor, mit dem vorliegenden Bescheid für das Kernkraftwerk Unterweser in der Gemeinde Stadland

**der Umgang mit sonstigen radioaktiven Stoffen,
die beim Betrieb des Standort-Zwischenlagers Unterweser
(SZL Unterweser) entstehen,**

als Änderung und Ergänzung der Betriebsgenehmigung (BG) vom 15. 3. 1982 in dem im Abschnitt I.1 bezeichneten Umfang sowie nach Maßgabe der in Abschnitt I.3 genannten Unterlagen genehmigt.

I.1 Genehmigungsumfang

Diese Genehmigung beinhaltet im Einzelnen die nachfolgend aufgeführten Tätigkeiten, Maßnahmen und Festlegungen: Genehmigt wird der Umgang mit sonstigen radioaktiven Stoffen im Kernkraftwerk Unterweser, soweit diese bei der Aufbewahrung von Kernbrennstoffen in Form von bestrahlten Brennelementen im Standort-Zwischenlager Unterweser (SZL Unterweser) entstehen oder entstanden sind.

IV. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht in 21335 Lüneburg, Uelzener Straße 40, schriftlich durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten erhoben werden. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst vertreten lassen. Gebietskörperschaften können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können. Die Klage wäre gegen das Niedersächsische Umweltministerium zu richten.

**Landesbetrieb für Wasserwirtschaft,
Küsten- und Naturschutz**

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung über das Verzeichnis
der Gewässer II. Ordnung im Gebiet des
Unterhaltungsverbandes Nr. 111,
Entwässerungsverband Oldersum**

Vom 20. 3. 2007

Aufgrund des § 67 NWG i. d. F. vom 10. 6. 2004 (Nds. GVBl. S. 171), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. 12. 2004 (Nds. GVBl. S. 664), i. V. m. § 1 Nr. 3 ZustVO-Wasser vom 29. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 550) wird verordnet:

Artikel 1

Die Anlage zu § 1 der Verordnung über das Verzeichnis der Gewässer II. Ordnung im Gebiet des Unterhaltungsverbandes Nr. 111, Entwässerungsverband Oldersum, vom 4. 2. 1983 (ABl. für den Regierungsbezirk Weser-Ems S. 142), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. 5. 1995 (ABl. für den Regierungsbezirk Weser-Ems S. 600), wird wie folgt geändert:

1. Die Endpunkte nachstehender Gewässer werden im Verzeichnis wie folgt geändert:

Nr.	Bezeichnung des Gewässers	Lage Land-kreis	Endpunkte des Gewässers	
			von	bis
1	2	3	4	5
70	Hammrichschloot	Emden	Gemarkung Petkum R 25 86 665 H 59 15 330	Jheringschloot
96-2	Kniepschloot	Leer	Gemarkung Hesel R 26 04 300 H 59 08 760	Sautelkanal
131-2	Norderneygraben	Aurich	Gemarkung Strackholt R 26 10 370 H 59 17 790	Rookstall-schloot

2. Der Verlauf des Gewässers II. Ordnung Nr. 131-2 Norderneygraben (siehe Nummer 1) wird neu festgelegt. Der bisherige Verlauf vom Witte Asselsweg (R 26 10 240, H 59 17 580) bis zum Meerkampenschloot wird abgestuft zum Gewässer III. Ordnung.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Nds. MBL. in Kraft.

Aurich, den 20. 3. 2007

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

Rupert

— Nds. MBL Nr. 15/2007 S. 283

Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Verzeichnis der Gewässer zweiter Ordnung für das Verbandsgebiet des Entwässerungsverbandes Norden

Vom 21. 3. 2007

Aufgrund des § 67 NWG i. d. F. vom 10. 6. 2004 (Nds. GVBl. S. 171), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. 12. 2004 (Nds. GVBl. S. 664), i. V. m. § 1 Nr. 3 ZustVO-Wasser vom 29. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 550) wird verordnet:

Artikel 1

Das Verzeichnis der Anlage zu § 1 der Verordnung über das Verzeichnis der Gewässer zweiter Ordnung für das Verbandsgebiet des Entwässerungsverbandes Norden vom 12. 2. 1979 (Abl. für den Regierungsbezirk Weser-Ems S. 130) wird wie folgt geändert:

Die Endpunkte des Gewässers Nr. 56 werden wie folgt neu festgelegt:

Nr.	Bezeichnung des Gewässers	Lage Land-kreis	Endpunkte des Gewässers	
			von	bis
1	2	3	4	5
56	Mondwegtog	Aurich	Von 95 m westlich Breiter Weg bis Cassensgraben R 25 84 360 H 59 42 454	

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Nds. MBL. in Kraft.

Aurich, den 21. 3. 2007

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

Rupert

— Nds. MBL Nr. 15/2007 S. 284

Feststellung gemäß § 4 NUVPG (Deichverstärkung in Bucksande-Nordloh, Landkreis Ammerland)

Bek. d. NLWKN v. 21. 3. 2007
— GB VI O 5-62211-1/106 —

Im Verlauf des rechten Deichs am Nordloher-Barßeler Tief in der Ortslage Bucksande-Nordloh, Landkreis Ammerland, sind auf einer Länge von rd. 830 m zwischen Deich-Km 5 + 560 und Deich-Km 6 + 390 Deichverstärkungsmaßnahmen zur (Wieder-)Herstellung des Besticks sowie zur Verbesserung der Deichsicherheit geplant. Es ist vorgesehen, in dem vorgenannten Deichabschnitt die Deichkrone im vorhandenen Profil um bis zu 30 cm zu erhöhen. Der Leda-Jümme-Verband als Träger des Vorhabens hat beim NLWKN die Prüfung des Einzelfalles und die Feststellung nach § 4 NUVPG vom 5. 9. 2002 (Nds. GVBl. S. 378), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. 12. 2006 (Nds. GVBl. S. 580), beantragt, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die beabsichtigte Baumaßnahme dient der Herstellung und dem Erhalt der Deichsicherheit und erfolgt nach § 12 Abs. 1 i. V. m. § 4 NDG i. d. F. vom 23. 2. 2004 (Nds. GVBl. S. 83), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 417). Der Bau eines Deichs oder Damms, der den Hochwasserabfluss beeinflusst, ist in Nummer 11 Anlage 1 NUVPG genannt und in Spalte 3 mit einem „A“ gekennzeichnet. Damit ist gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. Anlage 1 NUVPG eine allgemeine Vorprüfung für das Vorhaben erforderlich.

Nach der Vorprüfung der entscheidungserheblichen Daten und Unterlagen wird hiermit für das Vorhaben „Erhöhung und Verstärkung des rechten Deichs am Nordloher-Barßeler Tief“ gemäß § 4 NUVPG festgestellt, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Gegen diese Feststellung kann ein anerkannter Naturschutzverein innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg, schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erheben, wenn er durch die Entscheidung in seinen satzungsgemäßen Aufgaben berührt ist.

— Nds. MBL Nr. 15/2007 S. 284

Staatliches Fischereiamt Bremerhaven

Ausweisung von Muschelkulturbezirken
(David de Leeuw Muschelzucht GmbH, Jever)

AV d. Staatlichen Fischereiamtes Bremerhaven
v. 22. 3. 2007 — 65438-1 a —

Auf Antrag des Muschelfischereibetriebes David de Leeuw Muschelzucht GmbH, Dannhalsburg 6, 26441 Jever, ist aufgrund des §17 Abs. 2 Nds. FischG vom 1. 2. 1978 (Nds. GVBl.

S. 81, 375), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. 11. 2005 (Nds. GVBl. S. 334), die nachfolgend genannte Fläche als Miesmuschelkulturfläche im Rahmen des Pilotprojektes „Langleinen“ — Gewinnung von Saatmuscheln — genehmigt worden.

Diese Fläche wird hiermit gemäß § 17 Abs. 3 Nds. FischG zum Langleinen-Muschelkulturbezirk erklärt.

Mit der Erteilung dieser Genehmigung ist gleichzeitig die Nutzungsbefugnis nach § 1 Abs. 3 Satz 3 des Bundeswasserstraßengesetzes durch das Land Niedersachsen übertragen worden. Eine Befischung darf nur durch den o. g. Fischereibetrieb oder seinen Beauftragten erfolgen.

Bezeichnung der Langleinen-Miesmuschelkulturfläche:

„nördlich NWO-Zufahrtsbrücke“

Geografische Lage auf der Grundlage von WGS 84:

1. 53° 33,650' N 008° 09,430' E
2. 53° 33,720' N 008° 09,730' E
3. 53° 33,550' N 008° 09,880' E
4. 53° 33,480' N 008° 09,580' E.

Die Größe der Kulturfläche beträgt ca 12,53 ha.

Die Unterschutzstellung dieser Kulturfläche beginnt am 22. 3. 2007 und endet am 31. 12. 2007.

Widerrufsvorbehalt:

Diese Genehmigung kann widerrufen werden, wenn Rechtsmittel aufgrund der gleichzeitig vom Staatlichen Fischereiamt Bremerhaven zu veranlassenden Bek. als AV innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung im Nds. MBl eingelegt und als begründet angesehen werden.

Kostenfestsetzung:

Die Ausstellung einer Genehmigung ist gemäß § 2 Abs. 2 NVwKostG gebührenfrei.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

— Nds. MBl. Nr. 15/2007 S. 284

Ausweisung von Muschelkulturbezirken (David de Leeuw Muschelzucht GmbH, Jever)

AV d. Staatlichen Fischereiamtes Bremerhaven v. 22. 3. 2007 — 65438-1 a —

Auf Antrag des Muschelfischereibetriebes David de Leeuw Muschelzucht GmbH, Dannhalsburg 6, 26441 Jever, ist aufgrund des §17 Abs. 2 Nds. FischG vom 1. 2. 1978 (Nds. GVBl. S. 81, 375), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. 11. 2005 (Nds. GVBl. S. 334), die nachfolgend genannte Fläche als Miesmuschelkulturfläche im Rahmen des Pilotprojektes „Langleinen“ — Gewinnung von Saatmuscheln — genehmigt worden.

Diese Fläche wird hiermit gemäß § 17 Abs. 3 Nds. FischG zum Langleinen-Muschelkulturbezirk erklärt.

Mit der Erteilung dieser Genehmigung ist gleichzeitig die Nutzungsbefugnis nach § 1 Abs. 3 Satz 3 des Bundeswasserstraßengesetzes durch das Land Niedersachsen übertragen worden. Eine Befischung darf nur durch den o. g. Fischereibetrieb oder seinen Beauftragten erfolgen.

Bezeichnung der Langleinen-Miesmuschelkulturfläche:

„östlich Rüstersieler Groden“

Geografische Lage auf der Grundlage von WGS 84:

1. 53° 34,460' N 008° 08,710' E
2. 53° 34,520' N 008° 08,990' E
3. 53° 34,200' N 008° 09,240' E
4. 53° 34,170' N 008° 08,960' E.

Die Größe der Kulturfläche beträgt ca 19,69 ha.

Die Unterschutzstellung dieser Kulturfläche beginnt am 22. 3. 2007 und endet am 31. 12. 2007.

Widerrufsvorbehalt:

Diese Genehmigung kann widerrufen werden, wenn Rechtsmittel aufgrund der gleichzeitig vom Staatlichen Fischereiamt Bremerhaven zu veranlassenden Bek. als AV innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung im Nds. MBl eingelegt und als begründet angesehen werden.

Kostenfestsetzung:

Die Ausstellung einer Genehmigung ist gemäß § 2 Abs. 2 NVwKostG gebührenfrei.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

— Nds. MBl. Nr. 15/2007 S. 285

Ausweisung von Muschelkulturbezirken (David de Leeuw Muschelzucht GmbH, Jever)

AV d. Staatlichen Fischereiamtes Bremerhaven v. 22. 3. 2007 — 65438-1 a —

Auf Antrag des Muschelfischereibetriebes David de Leeuw Muschelzucht GmbH, Dannhalsburg 6, 26441 Jever, ist aufgrund des § 17 Abs. 2 Nds. FischG vom 1. 2. 1978 (Nds. GVBl. S. 81, 375), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. 11. 2005 (Nds. GVBl. S. 334), die nachfolgend genannte Fläche als Miesmuschelkulturfläche im Rahmen des Pilotprojektes „Langleinen“ — Gewinnung von Saatmuscheln — genehmigt worden.

Diese Fläche wird hiermit gemäß § 17 Abs. 3 Nds. FischG zum Langleinen-Muschelkulturbezirk erklärt.

Mit der Erteilung dieser Genehmigung ist gleichzeitig die Nutzungsbefugnis nach § 1 Abs. 3 Satz 3 des Bundeswasserstraßengesetzes durch das Land Niedersachsen übertragen worden. Eine Befischung darf nur durch den o. g. Fischereibetrieb oder seinen Beauftragten erfolgen.

Bezeichnung der Langleinen-Miesmuschelkulturfläche:

„südliche Umschlaganlage Voslapper Groden“.

Geografische Lage auf der Grundlage von WGS 84:

1. 53° 38,050' N 008° 06,470' E
2. 53° 38,140' N 008° 06,820' E
3. 53° 37,850' N 008° 07,160' E
4. 53° 37,760' N 008° 06,810' E.

Die Größe der Kulturfläche beträgt ca 26,86 ha.

Die Unterschutzstellung dieser Kulturfläche beginnt am 22. 3. 2007 und endet am 15. 12. 2007.

Widerrufsvorbehalt:

Diese Genehmigung kann widerrufen werden, wenn Rechtsmittel aufgrund der gleichzeitig vom Staatlichen Fischereiamt Bremerhaven zu veranlassenden Bek. als AV innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung im Nds. MBl eingelegt und als begründet angesehen werden.

Kostenfestsetzung:

Die Ausstellung einer Genehmigung ist gemäß § 2 Abs. 2 NVwKostG gebührenfrei.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

— Nds. MBl. Nr. 15/2007 S. 285

**Ausweisung von Muschelkulturbezirken
(David de Leeuw Muschelzucht GmbH, Jever)**

**AV d. Staatlichen Fischereiamtes Bremerhaven
v. 22. 3. 2007 — 65438-1 a —**

Auf Antrag des Muschelfischereibetriebes David de Leeuw Muschelzucht GmbH, Dannhalsburg 6, 26441 Jever, ist aufgrund des § 17 Abs. 2 Nds. FischG vom 1. 2. 1978 (Nds. GVBl. S. 81, 375), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. 11. 2005 (Nds. GVBl. S. 334), die nachfolgend genannte Fläche als Miesmuschelkulturfläche im Rahmen des Pilotprojekts „Langleinen“ — Gewinnung von Saatmuscheln“ — genehmigt worden.

Diese Fläche wird hiermit gemäß § 17 Abs. 3 Nds. FischG zum Langleinen-Muschelkulturbezirk erklärt.

Mit der Erteilung dieser Genehmigung ist gleichzeitig die Nutzungsbefugnis nach § 1 Abs. 3 Satz 3 des Bundeswasserstraßengesetzes durch das Land Niedersachsen übertragen worden. Eine Befischung darf nur durch den o. g. Fischereibetrieb oder seinen Beauftragten erfolgen.

Bezeichnung der Langleinen-Miesmuschelkulturfläche:
„südlich Wanger-Reede“.

Geografische Lage auf der Grundlage von WGS 84:

1. 53° 40,130' N 008° 04,610' E
2. 53° 40,130' N 008° 04,910' E
3. 53° 39,480' N 008° 05,460' E
4. 53° 39,480' N 008° 05,150' E.

Die Größe der Kulturfläche beträgt ca. 40,29 ha.

Die Unterschutzstellung dieser Kulturfläche beginnt am 22. 3. 2007 und endet am 31. 12. 2007.

Widerrufsvorbehalt:

Diese Genehmigung kann widerrufen werden, wenn Rechtsmittel aufgrund der gleichzeitig vom Staatlichen Fischereiamt Bremerhaven zu veranlassenden Bek. als AV innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung im Nds. MBl eingelegt und als begründet angesehen werden.

Kostenfestsetzung:

Die Ausstellung einer Genehmigung ist gemäß § 2 Abs. 2 NVwKostG gebührenfrei.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

— Nds. MBl. Nr. 15/2007 S. 286

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Biogasanlage Wesendorf, Westerholz)**

**Bek. d. GAA Braunschweig v. 30. 3. 2007
— G/06/050 —**

Die Firma Bioenergie Wesendorf GmbH, Pollhöfen 7, 29369 Ummern, hat mit Schreiben vom 18. 12. 2006 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 4 und 19 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. 12. 2006 (BGBl. I S. 3180), für die Errichtung und den Betrieb einer Biogasanlage bei Wesendorf beantragt. In der Biogasanlage sollen nachwachsende Rohstoffe und Gülle eingesetzt werden. Standort der Anlage ist in 29392 Westerholz, Wallberg, Gemarkung Westerholz, Flur 1, Flurstück 157/48.

Das Vorhaben ist in Nummer 1.3.2 der Anlage 1 UVPG i. d. F. vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch

Artikel 2 des Gesetzes vom 21. 12. 2006 (BGBl. I S. 3316), genannt und in Spalte 2 mit einem „S“ gekennzeichnet. Damit ist für das Vorhaben gemäß § 3 c Abs. 1 UVPG i. V. m. Anlage 1 UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles erforderlich. Nach der Vorprüfung der entscheidungserheblichen Daten und Unterlagen wird hiermit für das Vorhaben „Errichtung und Betrieb einer Biogasanlage am o. g. Standort“ gemäß § 3 a UVPG festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung ist gemäß § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 15/2007 S. 286

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Agrar Energien Sottrum GmbH & Co. KG, Reeßum)**

**Bek. d. GAA Cuxhaven v. 5. 4. 2007
— 07-005-01-8.1-Rü —**

Aufgrund des Antrags der Firma Agrar Energien Sottrum GmbH & Co. KG, Alte Clüverstraße 20, 27367 Reeßum, wird zurzeit vom GAA Cuxhaven ein vereinfachtes Genehmigungsverfahren gemäß § 4 i. V. m. § 19 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. 12. 2006 (BGBl. I S. 3180), durchgeführt, das die Errichtung und den Betrieb einer Verbrennungsmotoranlage mit einer Feuerleistungswärmeleistung von 1,778 MW unter Verwendung von Biogas als Brennstoff zum Gegenstand hat. Im Antragsumfang ebenfalls enthalten ist die Biogaserzeugung. Bei dem genannten Vorhaben handelt es sich um eine immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage gemäß Nummer 1.4 Spalte 2 Buchst. b Doppelbuchst. aa des Anhangs der 4. BImSchV i. d. F. vom 14. 3. 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 15. 7. 2006 (BGBl. I S. 1619). Standort der Anlage ist das Grundstück in 27367 Sottrum, Gemarkung Sottrum, Flurstück 1/3, Flur 11.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens war gemäß § 3 c i. V. m. Anlage 1 Nr. 1.3.2 Spalte 2 UVPG i. d. F. vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. 12. 2006 (BGBl. I S. 3316), eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen. Diese wurde inzwischen abgeschlossen. Als Ergebnis wird festgestellt, dass es einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG nicht bedarf.

Gemäß § 3 a UVPG ist die Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 15/2007 S. 286

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Göttingen

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Biogasanlage Bilshausen GmbH & Co. KG)**

**Bek. d. GAA Göttingen v. 27. 3. 2007
— 06-024-01 —**

Die Biogasanlage Bilshausen GmbH & Co. KG i. Gr., Lindenstraße 7, 37434 Bilshausen, hat am 20. 9. 2006 gemäß § 4 i. V. m. § 19 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. 12. 2006 (BGBl. I S. 3180), die Errichtung und den Betrieb einer Biogasanlage mit Verbrennungsmotor beantragt. Die Feuerleistungswärmeleistung soll bei ca. 1,253 MW (FWL) liegen.

Die Anlage wird der Nummer 1.4 Buchst. b Doppelbuchst. aa Spalte 2 des Anhangs der 4. BImSchV i. d. F. vom 14. 3. 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 15. 7. 2006 (BGBl. I S. 1619), zugeordnet.

Der geplante Betriebsstandort befindet sich in 37434 Bils- hausen, Gemarkung Bils- hausen, Flur 17, Flurstück 34 und 35.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens war gemäß § 3 c i. V. m. Anlage 1 Nr. 1.3.2 Spalte 2 UVPG i. d. F. vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. 12. 2006 (BGBl. I S. 3316), eine standort- bezogene Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 2 UVPG durchgeführte Prüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprü- fung nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung ist gemäß § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 15/2007 S. 286

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Bioenergie Dahlenburg GmbH & Co. KG)

Bek. d. GAA Lüneburg v. 26. 3. 2007 — 4.1LG000009189-st —

Die Firma Bioenergie Dahlenburg GmbH & Co. KG, Lüne- burger Straße 21, 21368 Dahlenburg, hat beim GAA Lüneburg gemäß den §§ 4 und 19 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Geset- zes vom 18. 12. 2006 (BGBl. I S. 3180), die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Biogasanlage (Biogas- anlage 1 und 2) beantragt.

Die Anlage wird der Nummer 1.4 Buchst. b Doppelbuchst. aa der Spalte 2 des Anhangs der 4. BImSchV i. d. F. vom 14. 3. 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 15. 7. 2006 (BGBl. I S. 1619), zugeordnet.

Der geplante Betriebsstandort befindet sich in 21368 Dahlen- burg, Sohlgarten, Gemarkung Buendorf, Flur 1, Flurstück 81/34.

Für die beantragte Anlage ist gemäß Nummer 1.3.2 der An- lage 1 UVPG i. d. F. vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. 12. 2006 (BGBl. I S. 3316), eine standortbezogene Vorprüfung des Ein- zelfalles durchzuführen.

Die Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3 c UVPG i. V. m. Anlage 2 Nr. 2 UVPG hat ergeben, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung ist gemäß § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 15/2007 S. 287

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg

Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Nordland Papier GmbH, Dörpen)

Bek. d. GAA Oldenburg v. 4. 4. 2007 — 06-144-01/Lin-6.2-03 —

Die Firma Nordland Papier GmbH hat mit Schreiben vom 16. 10. 2006 die Erteilung einer Änderungsgenehmigung gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830),

zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. 12. 2006 (BGBl. I S. 3180), für die wesentlichen Änderung des Betrie- bes ihrer Anlagen zur Herstellung von Papier in 26892 Dör- pen, Nordlandallee 1, beantragt.

Der Antrag beinhaltet als wesentliche Maßnahme die Abän- derung der Nebenbestimmung Nummer 2 zur Betriebsgeneh- migung vom 14. 10. 1988. Die Intervalle der wiederkehrenden Emissionsmessungen sollen von drei auf fünf Jahre erhöht werden.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 e i. V. m. § 3 c UVPG i. d. F. vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. 12. 2006 (BGBl. I S. 3316), durch eine allgemeine Vor- prüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeits- prüfung erforderlich ist.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 2 UVPG durchgeführte Prüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprü- fung nicht durchgeführt zu werden braucht. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung selbständig nicht anfecht- bar ist.

— Nds. MBl. Nr. 15/2007 S. 287

Rechtsprechung

Bundesverfassungsgericht

Leitsätze zum Beschluss des Ersten Senats vom 27. 2. 2007 — 1 BvL 10/00 —

1. Der Eigentumsgarantie des Artikels 14 Abs. 1 GG kann nicht entnommen werden, dass rentenrechtliche Anwartschaften allein aufgrund eines bestimmten Lebensalters des Ver- sicherten (hier: Vollendung des 55. Lebensjahres) einen gesteigerten verfassungsrechtlichen Bestandsschutz gegen- über wertmindernden Eingriffen durch den Gesetzgeber aufweisen.
2. Zur Verfassungsmäßigkeit der rentenrechtlichen Neubewer- tung der ersten Berufsjahre durch das Wachstums- und Beschäftigungsförderungsgesetz von 1996.

— Nds. MBl. Nr. 15/2007 S. 287

Stellenausschreibungen

Beim **Landkreis Gifhorn** (175 000 Einwohnerinnen und Einwohner) ist die Stelle

einer Kreisrätin oder eines Kreisrates

nach dem Ausscheiden des bisherigen Stelleninhabers zum 1. 8. 2007 neu zu besetzen.

Der Schwerpunkt der Tätigkeit liegt in den Kernbereichen Finan- zen, Ordnung, Verkehr, Veterinär- und Bauwesen. Eine Erweiterung des Aufgabenbereichs ist beabsichtigt.

Die Anstellung erfolgt im Beamtenverhältnis auf Zeit für die Dauer von acht Jahren in der BesGr. B3. Daneben wird eine Aufwandsent- schädigung gezahlt.

Die zu wählende Persönlichkeit mit der Befähigung für den höheren allgemeinen Verwaltungsdienst oder zum Richteramt ist als Dezernent- in oder Dezernent Mitglied des Verwaltungsvorstands.

Neben Schlüsselqualifikationen für Führungskräfte werden umfas- sende Verwaltungskenntnisse und -erfahrungen, insbesondere in den Bereichen Kommunalverfassungsrecht und kommunales Rechnungs- wesen, erwartet. Daneben sind Kenntnisse in der Verwaltungsmoder- nisierung, Personalentwicklung und Bildung wünschenswert.

Es wird erwartet, dass der Wohnsitz im Landkreis Gifhorn genom- men wird.

Für Rückfragen steht Ihnen Frau Landrätin Marion Lau, Tel. 05371 82-200, zur Verfügung.

Ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen richten Sie bitte **bis zum 10. 5. 2007** an die Landrätin des Landkreises Gifhorn, Frau Marion Lau, Kennwort „Bewerbung Kreisrätin/Kreisrat“, Schlossplatz 1, 38518 Gifhorn.

— Nds. MBl. Nr. 15/2007 S. 287

Beim **Niedersächsischen Landesrechnungshof** mit Dienort in Hildesheim oder Hannover ist ein Dienstposten/Arbeitsplatz

**einer Prüferin oder eines Prüfers
für den Bereich Tief- und Verkehrswegebau**
(BesGr. A 13 /EntgGr. 13)

zu besetzen.

Zum Aufgabengebiet gehören

- die Prüfung der Einnahmen und Ausgaben der niedersächsischen Straßenbauverwaltung sowie deren betriebswirtschaftliche Strukturen im Zuge der Einführung der Neuen Steuerungsinstrumente,
- baufachliche Prüfungen, insbesondere Maßnahmenprüfungen und Prüfungen zu Einzelthemen,
- Prüfungen von Zuwendungsmaßnahmen im Bereich des kommunalen Straßenbaus, des ÖPNV und des SPNV,
- die Mitwirkung an der Haushaltsplanung des Landes und
- die Erstellung von Beiträgen zu baufachlichen Fragestellungen sowohl allgemeiner als auch übergeordneter Bedeutung.

Bewerberinnen können sich Interessentinnen und Interessenten, die über ein abgeschlossenes Fachhochschulstudium in der o. g. Fachrichtung verfügen. Erwünscht sind Berufserfahrungen bei der Planung, Steuerung und Abwicklung von Vorhaben des staatlichen und kommunalen Tief- und Verkehrswegebaus. Daneben werden gute Kenntnisse der einschlägigen Rechtsgrundlagen, insbesondere zum Bau- und Vergaberecht, sowie der ergänzenden Vorschriften und Richtlinien im staatlichen Straßenbau (z. B. LHO, VOB/VOL/VOF, HOAI, HVA-Stb) erwartet. Neben Flexibilität, Eigeninitiative und der Fähigkeit zum Arbeiten im Team erfordert die Stelle auch, Prüfungs- und sonstige Arbeitsergebnisse überzeugend in Wort und Schrift darzustellen und vermitteln zu können.

Der Dienstposten/Arbeitsplatz ist grundsätzlich teilzeitgeeignet. Die Durchführung örtlicher Erhebungen macht es jedoch erforderlich, dass Teilzeitbeschäftigte in mehrtägigen Zeitabschnitten im Jahr ganztägig Dienst leisten. Ebenso verhält es sich bei der Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen.

Der LRH ist bestrebt, den Anteil der Frauen zu erhöhen. Bewerbungen von Frauen sind deshalb besonders erwünscht.

Schwerbehinderte Menschen werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Ihre aussagekräftige Bewerbung richten Sie bitte mit den üblichen Unterlagen (Lebenslauf, tabellarische Übersicht über den beruflichen Werdegang und die bisher wahrgenommenen Aufgaben, Einverständniserklärung zur Einsichtnahme in die Personalakten — auch durch die Frauenbeauftragte und den Vorsitzenden des Personalrates —) **innerhalb von drei Wochen** nach Bekanntgabe dieser Ausschreibung an die Präsidentin des Niedersächsischen Landesrechnungshofs, Postfach 10 10 52, 31110 Hildesheim. Für telefonische Auskünfte stehen Ihnen Herr Friebe, Tel. 0511 120-8403, und Herr Wedekind, Tel. 05121 938-635, zur Verfügung.

— Nds. MBl. Nr. 15/2007 S. 288

Die **Samtgemeinde Harpstedt** (ca. 11 300 Einwohnerinnen und Einwohner) sucht zum 1. 7. 2007

**eine Erste Samtgemeinderätin
oder einen Ersten Samtgemeinderat**

als allgemeine Vertreterin oder allgemeinen Vertreter des Samtgemeindebürgermeisters.

Die Einstellung erfolgt als Wahlbeamtin oder Wahlbeamter im Beamtenverhältnis auf Zeit für die Dauer von acht Jahren. Neben der Besoldung nach BesGr. A 15 richtet sich die Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach der NKBesVO.

Ihre Aufgaben:

Als Erste Samtgemeinderätin oder Erster Samtgemeinderat bilden Sie gemeinsam mit dem Samtgemeindebürgermeister den kollegial geführten Verwaltungsvorstand der Samtgemeinde Harpstedt.

Ihr Aufgabenbereich umfasst neben den Aufgaben als Allgemeine Vertreterin oder Allgemeiner Vertreter im Wesentlichen die strategisch ausgerichtete Begleitung verschiedener Fachbereiche sowie die verantwortliche Führung der Fachbereiche Innere Verwaltung und Finanzen in Abstimmung mit dem Samtgemeindebürgermeister. Eine Änderung der Geschäftsverteilung ist möglich.

Ihr Anforderungsprofil:

- Sie haben die Befähigung für den gehobenen allgemeinen nicht-technischen Verwaltungsdienst.
- Sie sind eine ergebnis- und leistungsorientierte Führungspersönlichkeit, die mit Engagement, ausgeprägter Sozialkompetenz und Durchsetzungsvermögen den komplexen Verantwortungsbereich als allgemeine Vertretung des Samtgemeindebürgermeisters ausfüllt. Dies gilt sowohl für eine vertrauensvolle und loyale Zusammenarbeit mit den politischen Gremien als auch für die sich bürgerorientiert und innovativ nach außen darstellende Kommunalverwaltung.
- Sie müssen deshalb durch Ihre Tätigkeit in Führungs- und Leitungsfunktionen umfassende Kenntnisse und Erfahrungen auf den vielfältigen Gebieten der kommunalen Selbstverwaltung erworben haben und sollten neben Ihrer fachlichen Qualifikation mit einer hohen kommunikativen Kompetenz, ausgeprägtem Kooperationsvermögen und der Befähigung, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter situativ und beteiligungsorientiert zu führen, ausgestattet sein.
- Von Vorteil ist es, wenn Sie Kenntnisse und Erfahrungen mit dem neuen Steuerungsmodell der in den niedersächsischen Kommunen einzuführenden Doppik sowie dem Projektmanagement besitzen und Verständnis haben für die besondere Struktur einer Samtgemeinde mit acht Mitgliedsgemeinden.
- Eine hohe Aufgeschlossenheit gegenüber neuen Kommunikations- und Informationstechnologien ist erwünscht.

Es wird erwartet, dass Sie Ihren Hauptwohnsitz in der Samtgemeinde Harpstedt nehmen.

Im Sinne der Gleichstellung werden Frauen ausdrücklich gebeten, sich zu bewerben.

Im Internet präsentiert sich die im Naturpark Wildeshäuser Geest gelegene Samtgemeinde unter www.harpstedt.de.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung. Richten Sie diese mit den üblichen Unterlagen **bis zum 4. 5. 2007** an die Samtgemeinde Harpstedt, Herrn Samtgemeindebürgermeister Uwe Cordes — persönlich —, Amtsfreiheit 1, 27243 Harpstedt.

— Nds. MBl. Nr. 15/2007 S. 288

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei
Verlag und Druck: Schlütersche Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover; Postanschrift: 30130 Hannover, Telefon 0511 8550-0, Telefax 0511 8550-2400, Postbank Hannover 4 10-308. Erscheint nach Bedarf, in der Regel wöchentlich. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 130,40 €, einschließlich 8,53 € Mehrwertsteuer und 12,80 € Portokostenanteil. Bezugskündigung kann nur 10 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 16 Seiten 1,55 €. ISSN 0341-3500. Abonnementsservice: Christian Engelmann, Telefon 0511 8550-2424, Telefax 0511 8550-2405

Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 1,55 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten